

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv

(früher Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark

In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchaussee 5. Fernsprecher: Hanfa 2447—51

Nr. 36

Hamburg, den 5. September 1919.

4. Jahrg.

Inhalt:

Der Anglo-persische Vertrag vom 9. August 1919...	Seite 673	England	Seite 684
Die Bestimmungen des Friedensvertrages über den Kieler Kanal.....	676	Weltwirtschaftliche Übersichten:	
Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft.....	677	Geld und Kapital	686
Länder-Berichte:		Schiffahrt und Schiffbau	689
Deutschland	679	Vermischtes	691
Österreichisch-ungarische Nationalstaaten.....	682	Wichtige Neueingänge.....	692

Der Anglo-persische Vertrag vom 9. August 1919

Wenn man die Geschichte der Länder um den persischen Golf in den letzten Jahrhunderten verfolgt, so ist das Streben Englands klar zu erkennen, dort die Alleinherrschaft zu gewinnen. Nicht so sehr der Besitz der Länder an sich ist es, den Englands Politik fordert, als vielmehr die Ausschließung jedes anderen Konkurrenten von diesem Gebiet. Ob am 22. April 1622 die Engländer mit persischer Hilfe die Portugiesen aus Ormus vertreiben; ob England Anfang des vorigen Jahrhunderts die Seeräuber im Persergolf bekriegt; ob England gegen Frankreich arbeitet, seit es 1792 die Mission von Ollivier und Bruguière in Persien hintertrieb oder die Bestrebungen in Maskat seit 1904 bekämpfte; ob große Erbitterung in England entstand, als in Rußland Stimmen laut wurden, welche einen russischen Hafen im Norden des Persergolfs erstrebten; ob man die Unabhängigkeit des Sultans von Kuweit bekanntgab, um die dortige Endigung der Bagdadbahn zu verhindern; ob man friedliche Handelsniederlassungen wie die von Robert Wöckhaus & Co. bekämpfte; ob man die Fahrten russischer oder deutscher Dampferlinien im Persergolfe zu hintertreiben suchte — kurz, jede Bestrebung Anderer am Persergolfe wurde von England mindestens als unfreundliche Handlung angesehen. Nachdem im Jahre 1904 der Abschluß der Entente cordiale die Konkurrenz Frankreichs am persischen Golf ausgeschaltet hatte, blieb die von Rußland und Deutschland. Dem Streben Rußlands nach der eisfreien See wurde 1907 am Persergolfe ein Riegel vorgeschoben durch den Vertrag v. 31. August 1907, zu dem das Zarenreich sich nach dem Frieden mit Japan vom August bis September 1905 bereit erklären mußte. Persien wurde in drei Teile geteilt: eine südliche Einflußsphäre Englands, eine nördliche Rußlands und eine mittlere neutrale Zone. Dabei sollte die nationale Integrität Persiens gewahrt bleiben. Rußland richtete sich nun als militärischer und politischer „Beschützer“ im Norden, England im Süden ein. Zwei Erben hatten sich

noch zu Lebzeiten eines Sterbenden über sein Erbe geeinigt, ein Verfahren, das bei dem Erblasser einen bösen Eindruck machen mußte. Man versuchte, amerikanische Hilfe als Gegengewicht zu bekommen. Der amerikanische Finanzberater W. Morgan-Shuster wurde aber durch Intrigen entfernt, wie auch später die schwedischen Polizeioffiziere. Im März 1912 nahm die persische Regierung den russisch-englischen Vorschlag eines Vorschusses von 100 000 £ an, deren 7%ige Verzinsung durch Zolleinnahmen garantiert wurde, und unterwarf sich der Kontrolle beider Mächte, indem es zugleich erklärte, seine Politik dem Abkommen von 1907 anzupassen.

So blieb als letzter gefährlicher Konkurrent Deutschland. Für den Weiterbau der Bagdadbahn war ein modus vivendi gefunden, dessen Abmachungen vor dem Ausbruch des Krieges noch nicht ratifiziert waren. England gab sich den Anschein, als ob es sich mit den deutschen wirtschaftlichen Bestrebungen des Bahnbaues abzufinden bereit wäre.

Welche Wichtigkeit die englische Regierung der persischen Frage beilegt, geht aus zahlreichen amtlichen und privaten Äußerungen hervor. Am offensten und klarsten ist wohl die Formulierung, mit der Lord Lammington am 5. Mai 1903 im englischen Parlament den englischen Standpunkt kennzeichnete:

„Ich behaupte, daß Persien und der persische Golf heute tatsächlich einen Teil der indischen Grenze bilden, und es ist klar, daß diese Grenze in dem Augenblick, wo wir einer fremden Macht das Fußfassen erlauben, bis zu einem sehr großen Maße verloren ist, — in dem Zeitpunkt, wo wir eine fremde Macht am persischen Golf auftreten lassen, machen wir eine große Lücke in jene Verteidigungslinie, welche sich vom Kanal nach Indien und dem Fernen Osten erstreckt, und die über Gibraltar, Malta, Ägypten, Aden geht. Wir haben damit eine unvergleichliche Verteidi-

gungsstellung. Wenn wir aber einer anderen Macht erlauben, sich am Persergolf festzusetzen, so ist diese Stellung zusammengebrochen.“ Das ist seit langem, und besonders seit der Vizekönigschaft von Lord Curzon, der Leitsatz der englischen Politik.¹⁾ Ein bedeutendes wirtschaftliches Interesse Englands an Persien ist erst in neuerer Zeit aufgetaucht. Auf Grund der Konzession des Australiers d'Arcy wurde 1909 die Anglo-Persian-Oil-Co. gegründet zur Ausbeutung der Petroleumfelder bei Ahwaz'. Diese erwiesen sich als äußerst ergiebig, und im Juni 1914 übernahm die englische Regierung einen großen Teil der Aktien dieses Unternehmens, dessen sehr große Ölförderung für die Beheizung der englischen Kriegsschiffe äußerst wichtig war.

Der Ausbruch des Weltkrieges bot der englischen Politik die ersehnte Gelegenheit, die letzten Konkurrenten zu beseitigen und die Länderbrücke nach Indien auf breiter Basis zu vollenden. Deshalb ging man sofort mit Eifer an die Eroberung von Mesopotamien, und deshalb kam England der Zusammenbruch Rußlands so sehr gelegen. Nach der weiteren Ausschaltung der Türkei und Deutschlands ist England nun unbestrittener Alleinherrscher im Glacisgebiet von Indien.

Und England zögerte nicht, seine Stellung auszunützen, in der Stille und auf leisen Sohlen gehend, wie es immer getan hat. Die Tendenz der Politik war von Lord Curzon schon vor einem Jahre angegeben, als er sagte „we desire Persia . . . to retain its complete independence after the war“, d. h. nach englischer Denkweise: wir müssen den alleinigen Einfluß auf Persien haben, indem wir seine Scheinselfständigkeit allein beschützen. Sobald die Bahn frei war, ist der langjährige politische Agent am persischen Golf, Sir Percy Cox, nach Teheran gesandt und hat nach rund neunmonatlichen Bemühungen einen Vertrag Englands mit Persien zustande gebracht, der unter dem 9. August 1919 in Teheran abgeschlossen ist, und dessen Wortlaut die „Times“ v. 16. August wiedergeben. Es handelt sich um verschiedene Teile:

I. Politischer Vertrag, der nach einer Einleitung folgendes festlegt:

1. Die britische Regierung wiederholt kategorisch, daß sie die absolute Unabhängigkeit und Integrität Persiens garantiert,
2. England wird auf Kosten Persiens alle Berater zur Verfügung stellen, welche nach beiderseitigem Übereinkommen für die verschiedenen Teile der persischen Verwaltung nötig sein sollten. Diese Berater sollen vertraglich angenommen und mit genügender Macht ausgestattet werden nach beiderseitigem Übereinkommen.
3. England wird auf Kosten Persiens alle Offiziere, Munitionen und modernen Ausrüstungen stellen, die durch eine gemeinsame militärische Kommission für nötig befunden werden. Diese Kommission soll sich versammeln, um die Bedürfnisse Persiens in bezug auf Bildung einer einheitlichen Truppe zu untersuchen, welche Ordnung in Persien und an den Grenzen schaffen soll,
4. Für die unter 2 und 3 angegebenen Reformen wird England an Persien Anleihen geben oder vermitteln, für die angemessene Sicherheit in den Zöllen oder anderen Staatseinnahmen gesucht werden soll. Solange Verhandlungen über Anleihen

schweben, wird England zur Inangriffnahme der Reformen Vorschüsse geben.

5. In Anbetracht der Notwendigkeit baldiger Verkehrsverbesserungen zum Zwecke der Handelsausdehnung und Verhinderung von Hungersnot wird England im Verein mit Persien Anglo-persische Unternehmen in dieser Beziehung durch Bahnbau und andere Transportformen unterstützen. Die Pläne sollen von beiden Regierungen geprüft werden auf Notwendigkeit, Ausführbarkeit und Ertragsfähigkeit,
6. Beide Regierungen werden eine gemeinsame Kommission zur Untersuchung und Revision des bestehenden Zolltarifs ernennen, der auf Grund von Berechnungen geändert werden soll, die den legitimen Interessen des Landes dienen und seine Entwicklung fördern soll.

II. Abkommen über eine Anleihe von 2 Mill. £ zu 7 %, rückzahlbar in 20 Jahren:

1. England gibt eine Anleihe von 2 Mill. £, die an die persische Regierung ratenweis gezahlt wird, nachdem der englische Finanz-Berater sein Amt übernommen hat,
2. Persien zahlt die Zinsen monatlich zum Satze von 7 % p. a. bis zum 20. März 1921 und später monatlich solche Summe, die genügt, um die Hauptsumme zu tilgen und die Zinsen zu 7 % p. a. zu bezahlen,
3. Alle Einkünfte und Zollgefälle, die auf Grund des Vertrages vom 8. Mai 1911 zur Rückzahlung der Anleihe von 1250000 £ verpfändet sind, werden zur Rückzahlung dieser neuen Anleihe bereitgestellt unter Beibehaltung der früheren Bedingungen und mit Priorität vor allen Schulden außer der von 1911²⁾ sowie späterer englischer Vorschüsse. Im Falle diese Einkommen unzureichend sein sollten, wird Persien die Summen aus anderen Quellen decken.
4. Persien hat das Recht, diese Anleihe jederzeit zurückzuzahlen aus dem Ertrage einer englischen Anleihe, die es aufnehmen sollte.

Am 9. August richtete der englische Gesandte Sir Percy Cox noch zwei ergänzende Schreiben an die persische Regierung zu Händen des Vossug ed-Dawleh, folgenden Inhalts:

1. Die Verträge, die jetzt zwischen den beiden Reichen in Kraft sind, sollen revidiert werden. Die Ansprüche Persiens auf Entschädigung für materielle Schäden sollen den Kriegführenden vorgelegt werden, und die Berichtigung der Grenzen Persiens an den Punkten, wo sie von beiden Teilen vereinbart sind, soll rechtskräftig werden.

2. England wird von Persien nicht die Kosten für den Unterhalt britischer Truppen beanspruchen, die England nach Persien senden mußte, weil Persien keine Macht hatte, seine Neutralität zu verteidigen. Persien wird von England keinen Ersatz fordern für Schäden, die durch britische Truppen während ihrer Anwesenheit in Persien etwa verursacht wurden. Die Ansprüche von Einzelpersonen und privaten Einrichtungen sollen hierdurch nicht berührt werden.

Interessant ist, daß eine persische Gesandtschaft monatelang in Paris vergeblich darauf wartete, bei den Friedensver-

¹⁾ Wer sich näher für diese Fragen interessiert, kann ausführliche Angaben finden in:

Th. Jäger. Persien und die persische Frage. Weimar. Gustav Tiepenheuer. 1916.
F. Stuhlmann. Der Kampf um Arabien zwischen England und der Türkei. Hamburg. Georg Westermann. 1916.

Englische Dokumente zur Erdrosselung Persiens. Verlag „Der neue Orient“. Berlin. 1917.

W. Schweer. Die türkisch-persischen Erdölvorkommen. Hamburg. L. Friederichsen & Co. 1919.

²⁾ Die im obigen Artikel 3 erwähnten Bestimmungen des Vertrages zwischen Persien und der Imperial-Bank of Persia über die 5%ige Anleihe von 1250000 £ vom 8. Mai 1911 besagen in ihrem Artikel 5, daß Persien für den Tilgungsdienst der Anleihe, nur unter Bevorzugung von 15714 £ jährlich für drei Jahre und 30278 £ p. a. für die Jahre 1913-28 die ganzen Netto-Zolleinkünfte in allen Häfen des Persergolfes zur Verfügung stellt. Die ganzen Zölle werden der Bank eingezahlt, welche nach Begleichung der Zinsen und Amortisation für die Anleihe den Rest der Regierung ausliefert. Falls die erwähnten Zölle nicht ausreichen, überweist Persien andere Staatseinnahmen, so die der Telegraphen, für den Schuldendienst.

handlungen Gehör zu finden, und daß obiger Vertrag abgeschlossen ist, bevor England den Friedensvertrag und somit auch die Bestimmungen über den Völkerbund ratifiziert hatte. Persien war eingeladen, in den Völkerbund einzutreten; ehe es dies aber tun konnte ist über sein Dasein entschieden worden. Es hatte gehofft, daß nach Erlöschen des Vertrages von 1907 nicht 1 bis 2 Mächte, sondern der Völkerbund ihm Hilfe leisten würde. Jetzt hat ein Wolf dem Schafe seine Unabhängigkeit garantiert!

Denn es heißt in dem Verträge, daß die Integrität und die Selbständigkeit Persiens unangetastet bleiben soll. Jeder aber, der den Vertrag dem Sinne nach liest, sieht, daß es sich um ein kaum verschleiertes Protektorat handelt. England stellt die Offiziere, organisiert die Armee, liefert modernstes Kriegsgerät. England beleihnt allein Persien, so daß es finanziell abhängig wird, und beherrscht die Zollämter am Persergolf. England stellt Berater für alle Verwaltungszweige. Es ist also klar, daß Persien einer Verwaltung entgegenggeht, die in Ägypten unter der Bezeichnung „Cromerismus“ sich für England bewährte: Offiziell wird die eingeborene Staatshoheit unangetastet, tatsächlich darf kein Beamter, kein militärischer Führer etwas tun, was nicht durch die Berater und somit durch den englischen politischen Vertreter gut geheißen und angeordnet ist. Wenn auch wohl offiziell Persien für alle Völker frei zugänglich sein wird, so wird das ganze Land doch im ausschließlichen Interesse Englands und seiner Stellung in Indien verwaltet werden. Einst war Persien durch innere Zerfahrenheit machtlos, dann wurde es dazu verdammt, der Zankapfel für die Rivalität Rußlands und Englands zu werden, die geordnete Zustände nicht aufkommen ließ. Jetzt wird England ein großes Interesse daran haben, daß gute Ordnung in dem Lande herrscht, das als Glacis von Indien für das britische Imperium wichtig ist, daß Handel und Verkehr aufblühen, die man nach Englands Interessen in einem Lande entwickeln kann, das noch viel Schätze enthält. Persien mag jetzt, wie auch Ägypten, besseren geordneten Zuständen, größerem Wohlstande entgegenggehen; ob aber seine Bewohner unter dem, wenn auch wohlwollenden, so doch eigennützigen Einfluß der Fremden sich zufrieden fühlen werden, ist eine andere Frage. Denn auch in Persien herrscht ein Nationalismus, auch dort wird er gegen die Fremdherrschaft sich richten, wie er es in Ägypten und Indien tut. Den künftigen Mitgliedern des Völkerbundes aber wird das Vorgehen Englands gegen Persien ein warnendes Beispiel sein. England verfügte über das Schicksal des Landes, ohne im mindesten daran zu denken, vorher die Bevölkerung zu hören oder den „Vertrag“ vorher dem Völkerbund vorzulegen, der grundsätzlich dafür zuständig gewesen wäre. Wie hätte man geredet, wenn Deutschland einen derartigen Vertrag über ein Land abgeschlossen hätte, dessen Freiheit es im Verträge von Brest-Litowsk ausdrücklich gewährleistet hatte. § 10 des Völkerbund-Abschnittes im Friedensvertrag besagt, daß seine Mitglieder sich verpflichten, die territoriale Unantastbarkeit und politische Selbständigkeit aller seiner Mitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff aufrechtzuerhalten. Persien hat diese Güter verloren, eben bevor es der Aufforderung, dem Völkerbunde beizutreten, nachkommen konnte, diesem Völkerbunde, der ja im Grunde nur ein Zweckverband zur Durchführung des Gewaltfriedens gegen die Mittelmächte ist.

Schon regen sich auch im Lager der Entente Stimmen, die gegen dies Verfahren Englands protestieren. Ein Teil der französischen Presse tut nur verwundert und drängt energisch darauf, daß nun auch Frankreich mit Beschleunigung als Kompensation Syrien erhalten muß, das ihm 1916 durch Vertrag mit England versprochen sei (Information, Journal des Débats, Echo de Paris), während Liberté und besonders Temps entrüstet den Gedanken einer Entschädigung zurückweisen und die Unrechtmäßigkeit der Handlung Englands betonen. In Westasien gehen eben die Interessen Englands und Frankreichs stark auseinander! In Syrien wirkt Feisal, der Sohn des „Königs vom Hedjas“, für einen großarabischen Staat, für den er von England Waffen erhält. England gibt die militärische Besetzung Syriens nicht auf trotz seines Versprechens an Frankreich, das damit rechnen muß, die von England bewaffneten Araber dort später als Gegner zu finden. Zündstoff für die Zukunft liegt massenhaft im Orient bereit. Auch die englischen Daily News sind von dem Vorgehen ihrer Regierung recht wenig entzückt. L. Hammond sagt im „Manchester Guardian“ vom 18. 8., daß der Völkerbund seine Tore schließen könne, wenn der persische Vertrag bestehen bleibe. Diese Zeitung selbst meint am 16. 8., wenn der Vertrag von einer anderen Nation abgeschlossen wäre, so würde man ihn allerdings ein verschleiertes Protektorat nennen, bei England aber dürfe man so etwas weder sagen noch denken! — Cant! — Auch „New Statesman“ vom 28. 8. ist wenig mit dem Verträge zufrieden und fordert seine Vorlage beim Völkerbunde, was Harmsworth für das Auswärtige Amt im Parlament in Aussicht stellte. Eine amerikanische Kommission hat kürzlich empfohlen, daß Syrien, Mesopotamien und die Europäische Türkei unter ein amerikanisches Mandat des Völkerbundes kommen, da nur so Zukunftskriege vermieden werden könnten (1. 9. 19). Vielleicht empfiehlt sie auch nun noch Persien dem Völkerbunde! Pressemeldungen nach soll der Schah von Persien demnächst Europa bereisen und dabei in England einen Besuch machen. Ob er Unruhen aus dem Wege gehen will, weiß man nicht.

Tatsache ist, daß der Kreis des britischen Imperiums sich immer mehr schließt, daß der Imperialismus dort triumphiert. Am 8. August ist der Friede mit Afghanistan geschlossen, das keine Munitionen über Indien mehr einführen darf, dessen Herrscher keine Subsidien mehr erhält, und dessen rückständige Subsidien eingezogen werden. Einen Tag später wird der Vertrag mit Persien geschlossen, der dies Land völlig unter englischen Einfluß bringt. Arabien untersteht schon Englands Befehlen, Mesopotamien ist in seiner Hand, Ägypten ist britisches Protektorat geworden, Ostafrika ist englisch, Palästina wird bald auch formell unter britische direkte oder indirekte Hörigkeit kommen, die sich vielleicht auch noch auf Nordsyrien oder einen Teil Kleinasien ausdehnen wird. Der Weg nach Indien und die indischen Grenzländer ist englisch geworden, der indische Ozean mit fast allen seinen Randgebieten ist nun ein fast einheitliches englisches Meer. Wann werden Abessinien, die portugiesischen, vielleicht auch holländischen Kolonien und die anderen Gebiete folgen, die noch als Schönheitsfehler das britische Imperium verunzieren? Oder wird eines Tages das englische Riesenreich, das aus dem Kriege ungeahnt vergrößert hervorgeht, an Übersättigung zugrunde gehen? Die Zukunft nur kann es lehren.

F. Stuhlmann

Die Bestimmungen des Friedensvertrages über den Kieler Kanal

Nach Art. 380 des Friedensvertrages soll der Kieler Kanal den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen offen stehen. Die Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote aller Mächte sollen hinsichtlich der Gebühren sowie in jeder anderen Hinsicht, in bezug auf die Benutzung des Kanals, auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden. Ferner darf der Verkehr von Personen, Schiffen und Booten keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als solchen, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Auswanderungs- und Einwanderungsvorschriften ergeben oder solchen, welche die Ein- oder Ausfuhr verbotener Waren betreffen (Art. 381). Den Schiffen oder Fahrzeugen, die den Kanal oder seine Zugänge benutzen, darf nur die Gebühr auferlegt werden, die dazu bestimmt ist, in gerechter Weise die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder die Verbesserung des Kanals oder seiner Zugänge zu decken oder Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schifffahrt gemacht sind (Art. 382). Eine weitere Bestimmung sieht vor, daß die Durchfahrwaren unter Zollverschluß gebracht oder unter Aufsicht der Zollbeamten gestellt werden, ferner, daß Verladung und Entladung der Waren, sowie Einschiffung und Ausschiffung der Reisenden nur in den durch Deutschland bezeichneten Häfen erfolgen können (Art. 383). Auf dem Gesamtlauf sowie auf dem Zugang des Kieler Kanals können keinerlei andere als die in dem gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Abgaben erhoben werden (Art. 384). Schließlich ist Deutschland verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahren für die Schifffahrt zu treffen und die Aufrechterhaltung guter Schifffahrtsbedingungen sicherzustellen. (Art. 385).

Das Deutsche Reich hat sich in der Anlage a) der Versailler Note vom 29. Mai 1919 damit einverstanden erklärt, daß der Kieler Kanal auch weiterhin dem Verkehr aller Nationen geöffnet bleibe. Es hat bezüglich der Einzelheiten jener Bestimmungen nur insofern Bedenken geäußert, als die alliierten Mächte die Gegenseitigkeit nicht gewährt haben. Dagegen hat die Friedensdelegation gegen die weitere Vorschrift des Art. 386, durch die der Kieler Kanal praktisch einer vom Völkerbund einzusetzenden internationalen Kommission unterstellt ist, sehr starken Widerspruch erhoben. Denn die Annahme dieser Bestimmung würde, wie die deutsche Delegation mit Recht hervorgehoben hat, vorausgesetzt haben, daß mit allen andern Verbindungsstraßen der Meere (man denke nur an die Straße von Gibraltar) in gleicher Weise verfahren würde. Durch die erzwungene Annahme des Friedensvertrages wird der Art. 386 voraussichtlich positives Völkerrecht werden. Seine Bestimmungen verdienen, wie in folgendem näher ausgeführt werden soll, ganz besondere Beachtung.

Der Art. 386 des Versailler Friedensvertrages sagt im einzelnen folgendes: Im Falle der Verletzung einer der Bestimmungen der Art. 380—385 oder bei Meinungsverschiedenheiten über deren Auslegung soll das von dem Völkerbund zu diesem Zweck eingesetzte Gericht angerufen werden können. Um jedoch zu vermeiden, daß Fragen von geringer Bedeutung vor diese Instanz gebracht werden, hat Deutschland in Kiel eine Ortsbehörde zu errichten, die als Gericht erster Instanz entscheiden soll. Letztere Bestimmung verdient ganz beson-

dere Beachtung. Bisher war die Entwicklung der Dinge die, daß zunächst reine Landesbehörden bestanden, über die später eine internationale Instanz errichtet wurde. Hier aber ist die internationale Behörde das primäre und das nationale Gericht das sekundäre. Erinnern wir uns z. B. daran, daß es bisher nur nationale Prisengerichte gab und daß erst auf der zweiten Haager Friedenskonferenz der Versuch gemacht wurde, über diesen nationalen Prisengerichten eine internationale Instanz in Form eines internationalen Prisenhofes zu errichten. Man hielt damals die Nachprüfung nationaler Urteile durch ein internationales Schiedsgericht für etwas sehr weitgehendes, und der Prisengerichtshof von 1907 sollte daher auch keineswegs in allen Prisenfällen zuständig sein, sondern, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nur bei der Wegnahme neutraler Schiffe. Man war also ängstlich darauf bedacht, nicht allzusehr in das Souveränitätsrecht der einzelnen Staaten, d. h. die Kompetenz der nationalen Prisengerichte, einzugreifen, und der internationale Prisenhof bildete nur die Ergänzung zu dem Fundamente der nationalen Prisenrechtssprechung. Das ergibt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die internationale Prisengerichtsbarkeit leider stets ein schöner Traum geblieben ist und daß es während des ganzen Weltkrieges nur nationale Prisengerichte gegeben hat. Ganz anders aber ist es bei der neuen Gerichtsbarkeit bezüglich des Kieler Kanals. Die nationale Gerichtsbehörde ist hier überhaupt erst denkbar als Ergänzung zu der internationalen Gerichtsbarkeit. Diese allein würde in der Luft schweben; denn ein endgültiges Urteil kann sie ja nur für den Fall sprechen, daß die Parteien auf eine Berufung verzichten.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß eine Reihe von Schwierigkeiten, die bei dem internationalen Prisenhof vorhanden waren, bei dieser Art von Gerichtsbarkeit fortfallen. Bekanntlich urteilen die Prisengerichte in nationalem Rahmen und nach nationalem Recht, während die internationale Prisengerichtsbarkeit nicht Landesrecht, sondern Völkerrecht auslegen sollte. Es ergab sich also, daß kontrollierende und kontrollierte Gerichte formell verschiedenes Recht anzuwenden hatten. Die Schwierigkeiten konnten nur dadurch beseitigt werden, daß die Staaten ihr nationales Recht mit dem Völkerrecht in Einklang brachten, was bekanntlich auf dem Gebiete des Seekriegsrechtes nicht leicht war. Wenn nun heute ein nationales Gericht von vornherein als erste Instanz unter einem internationalen Gericht eingesetzt wird, so geht daraus logischerweise hervor, daß dieses nationale Gericht nicht nach andern Normen urteilen darf, wie das internationale. Deshalb ist Deutschland gleich von vornherein nach dem Versailler Friedensvertrag verpflichtet, in dem Gesetze, das die Kieler erste Instanz schafft, festzusetzen, daß diese nach Völkerrecht zu entscheiden hat. Das Kieler Gericht hat also das Völkerrecht selbst dann zugrunde zu legen, wenn dieses mit dem deutschen Reichsrecht in Widerspruch stehen würde.

Man erinnert sich noch, zu welcher heftigen Einwänden auf der zweiten Haager Friedenskonferenz die Möglichkeit der Divergenz zwischen nationalen Gerichtsurteilen und internationalen Schiedssprüchen führte. Von deutscher Seite wurden die Pläne des Weltschiedsvertrages aufs heftigste bekämpft, weil dadurch in unzulässiger Weise in die nationale Rechtssprechung eingegriffen würde. Aber schon lange haben

Männer wie Max Huber, Lammasch und Zorn betont, daß durch ein sogenanntes institutionelles, d. h. vor Ausbruch eines bestimmten Streitfalles eingesetztes Schiedsgericht von vornherein über die nationale Gerichtsbarkeit eine höhere Instanz gesetzt wird, und daß darin nichts ungewöhnliches zu erblicken ist. Was der deutsche Vertreter, Geheimrat Kriege, 1907 nicht zugestehen wollte, daß nationale Gerichtsurteile von internationalen Schiedsgerichten revidiert würden, das hat Deutschland in dem Versailler Vertrag angenommen, und man wird, wenn man einmal die internationale Kommission zugestanden hat, in der Ergänzungsbestimmung der Einfügung eines erstinstanzlichen nationalen Gerichts nichts bedenkliches zu erblicken haben.

Es wird sich weiter fragen, ob dieser Tatbestand isoliert bleiben oder ob man mit der Zeit weiter gehen und überhaupt sanktionieren wird, daß das Völkerrecht auch für die nationalen Gerichte höher stehen soll, als das Landesrecht. Je mehr Pflichten die einzelne Regierung gegenüber der Staatengemeinschaft übernimmt, umso dringender wird die Aufgabe sein, von vornherein zu vermeiden, daß die nationalen Gerichtsbehörden selbst dort, wo das materielle Landesrecht noch rückständig ist, im Widerspruch mit dem Völkerrecht entscheiden. In dieser Hinsicht kommt dem Artikel 386 eine hohe grundsätzliche Bedeutung zu.

Hervorgehoben sei übrigens, daß weder der Völkerbündentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht noch derjenige der deutschen Regierung ein ständiges internationales Schiedsgericht bei Streitfragen über Internationalisierung von Meerengen vorsehen. Die Entwürfe gingen zweifellos von der Meinung aus, daß solche Schiedsgerichte für sämtliche internationale Meerengen der Welt, nicht aber lediglich zur Kon-

trolle von deutschen Meerengen geschaffen werden würden. Vielleicht darf man die Hoffnung aussprechen, daß das internationale Schiedsgericht über den Kieler Kanal nur ein Vorläufer für eine internationale Kontrolle auch der übrigen Verkehrsstraßen sein wird; denn nachdem ein rein nationaler Kanal, wie der Kieler, in dieser Weise internationalisiert worden ist, gibt es sicherlich keinen Grund, das gleiche Prinzip auch gegenüber nichtnationalen Häfen anzuwenden.

Diese Vorschläge erscheinen umso gerechtfertigter, wenn man sich erinnert, daß auch die von der Interparlamentarischen Union vor dem Kriege eingesetzte Kommission über die Frage der Internationalisierung von Meerengen für alle interozeanischen Kanäle die Gleichheit der Behandlung sämtlicher Schiffe und Waren verlangte und Streitfragen über die Auslegung dieses Grundsatzes vor ein internationales Schiedsgericht gebracht wissen wollte. In seinem großen Werke über „Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle“ (Haag, Nijhoff, 1918), hat Prof. Laun. Wien, späteres Mitglied der österreichischen Friedensdelegation, freilich erklärt, daß eine internationale Regelung für den Kieler Kanal ebenso wie für den Kanal von Korinth auscheiden müsse, weil der ungeheure Eingriff in die deutsche Gebietshoheit außer allem Verhältnis zu dem errungenen Vorteil für den Verkehr stünde und daher nicht gerechtfertigt werden könnte. Aber nachdem einmal Deutschland durch den erzwungenen Friedensvertrag solche Bedingungen auferlegt worden sind, erscheint die Internationalisierung sämtlicher Meerengen eine umso wichtigere Forderung, sowohl im deutschen Interesse wie in demjenigen des Völkerrechts.

Dr. Hans Wehberg

Leiter der Völkerrechtlichen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund

Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft

Der am 27. 7. der Nationalversammlung zugegangene Gesetzentwurf soll die Vereinheitlichung der deutschen Elektrizitätswirtschaft und ihre Weiterführung im Allgemeininteresse bringen, d. h. die Lösung von Problemen, über die in der Literatur schon seit Jahren gestritten wird. Um die Zersplitterung in Tausende von großen und kleinen Unternehmungen von Privaten, Kommunen, Gemeinde- und Kreisverbänden, gemischten Unternehmungen aufzuheben und bei der Zusammenfassung möglichst für das Gemeininteresse noch finanziellen Gewinn zu erzielen, sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, die teils in diesem Entwurf, teils in dem Märzentwurf des damals noch unter Wissell-Moellendorffscher Leitung stehenden Reichswirtschafts-Ministeriums verwertet sind, je nachdem sie die Wahrung des wirtschaftlichen Allgemeininteresses mehr durch die Kapitalmacht des Staates oder mehr durch Verselbständigung der Elektrizitätswirtschaft unter Zusammenfassung und Beteiligung aller an ihr wirkenden Kräfte erreichen wollen. Gegen das radikalste Mittel, die Übernahme der ganzen Elektrizitätswirtschaft durch den Staat, wird vor allem die finanzielle Bedeutung der kommunalen Unternehmungen für die betreffenden Gemeinden und analog der Staatsbetriebe für die Bundesstaaten angeführt, dann aber auch die Schwerfälligkeit und geringe Brauchbarkeit des bürokratischen Apparates für den Kleinverkauf des Stromes und die Werbung neuer Abnehmer. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß von dem Gesichtspunkt des finanziellen Ergebnisses für den Staat und das Reich die Übernahme auch der Kleinverteilung von großer

Bedeutung sei, da die Hauptverdienstmöglichkeit in der Spannung zwischen Erzeugungspreis und Kleinverkaufspreis liege. (Schiff, Archiv f. Soz. Wiss. 1916/17 S. 498). Der andere Gedanke, von einem direkten staatlichen Unternehmertum abzusehen und das Gemeininteresse durch eine geeignete Organisation der Elektrizitätswirtschaft in sich selbst zu wahren, findet sich z. B. in einem Vorbehalt Prof. Klingenberg's zu seinen Vorschlägen in der „E. T. Z.“ v. 8. 6. 16 angedeutet, wo er die Möglichkeit offen läßt, daß der Staat „eine Organisation ins Leben ruft, bei der sein Einfluss auf Erzeugung und Verteilung gesichert ist“. Diese Andeutung ist in Klingenberg's Denkschrift für die staatliche Elektrizitätsfürsorge weiter ausgeführt, nach der unter Führung des Staates Aktiengesellschaften gegründet werden sollen für Stromerzeugung und Verbindung der Kraftwerke. Diese Gründungen sollen durch gesetzliche Bestimmungen so bevorzugt werden, daß die bestehenden Unternehmungen, private, kommunale usw. veranlaßt werden, sich ihnen anzuschließen. Die Basis für die staatliche Einflußnahme sollen die Bundesstaaten bilden. Die nach einheitlichen, von einem fachmännischen Reichsausschuß gegebenen Richtlinien gebildeten bundesstaatlichen Gesellschaften sollen sich allmählich zusammenschließen und so soll gleichmäßig eine Elektrizitätswirtschaft im Reich gebildet werden.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf ist der Mehrzahl der bisherigen Vorschläge soweit gefolgt, daß er die Leitungen von elektrischer „Arbeit“ in geringerer Spannung als 50 000 Volt und Elektrizitäts-Erzeugungs-

werke für den eigenen Betrieb oder von geringerer Leistung als 5000 KW zunächst unberührt läßt. Für alle Höchstspannungsleitungen soll das Reich Alleinunternehmer werden. Im Gebiete der Großerzeugung der Elektrizität ist kein absolutes Reichsmonopol vorgesehen, sondern hier können die bestehenden staatlichen und kommunalen Werke aller Größen und die kleineren privaten erhalten bleiben. Anstelle der bisherigen Ordnung: private, kommunale, staatliche Leitungsanlagen aller Spannungen, private, kommunale, staatliche Erzeugungsanlagen treten nunmehr:

1. Hochspannungsleitungen in Reichseigentum,
2. Niedrigspannungsleitungen in privatem usw. Eigentum,
3. Großerzeugungsanlagen in Reichseigentum,
4. Großerzeugungsanlagen in kommunalem und Staatseigentum,
5. Geringere Erzeugungsanlagen in kommunalem und Staatseigentum,
6. Geringere Erzeugungsanlagen in privatem Eigentum,
7. Erzeugungsanlagen überwiegend für den eigenen Betrieb in Privateigentum.

Anstelle der privaten Beteiligung an sogenannten gemischten Unternehmungen soll ebenfalls Reichsbeteiligung treten, wenn es sich um ein größeres Werk handelt.

Nach dem Wissell'schen Entwurf sollte die Zusammenfassung aller Starkstrom-Unternehmungen ergreifen durch Bildung von Elektrizitäts-Handelsgesellschaften, in denen die zu Liefererverbänden vereinigten öffentlichen, gemischten, privaten Unternehmungen mit den anderen interessierten Stellen (Gemeinden, Verbrauchern und Beziehern) vereinigt werden. Über diesen Gesellschaften sollte der Landes-Elektrizitätsausschuß, in dem Reich und Bundesstaaten entscheidende Stellung haben, und der Reichselektrizitätsrat stehen.

Der Unterschied gegen den vorliegenden Gesetzentwurf liegt darin, daß dem Allgemeininteresse eine Vertretung bereits in den einzelnen Versorgungsorganisationen geschaffen werden soll unter Erhaltung der Unabhängigkeit der Unternehmen vom politischen Staat. Der jetzige Entwurf will das Gemeininteresse dadurch wahren, daß er den Staat zum hauptsächlichsten Unternehmer macht und es ihm so ermöglicht, durch seine kapitalistische Macht einen Druck auszuüben. Eine unmittelbare Vertretung von Verbrauchern und Beziehern ist nicht vorgesehen, so daß diese nach dem neuen Entwurf auf den Umweg über das Parlament angewiesen sind. Nach dem Wissell'schen Entwurf besteht für die E. H. G. Anschlußzwang auch für die Eigenwerke, Bescheinigungspflicht für alle Neuanlagen, die ebenfalls nur bei Anschluß an die E. H. G. erteilt wird.

Der neue Gesetzentwurf läßt, wie dargetan, eine Reihe von Unternehmungen zunächst unberührt; er behält sich aber das Recht vor, auch deren Einbringung in Gesellschaften, an denen das Reich beteiligt ist, zu verlangen. Die Möglichkeit, die ganze Elektrizitätswirtschaft dem Staatskapitalismus einzugliedern, bleibt also offen. Das ganze System ist „nur als Mittel gedacht, um die gemeinwirtschaftliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft energisch betreiben zu können“, wie es in einer Entgegnung des „Vorwärts“ vom 7. 8. auf einen Angriff Wissells gegen den Entwurf heißt. Maßnahmen, die dieser bereits in seinem Gemeinwirtschaftsplan für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehen hatte, wie Gesetze über die Möglichkeit eines zwangsweisen Zusammenschlusses von Elektrizitätswerken, über die Einführung der Genehmigung über die Errichtung einer Elektrizitätsverwaltung und dergl. sollen erst in künftigen Gesetzen getroffen werden, die bis zum 1. 10. 1920 einzubringen sind.

Wir stehen also auch nach Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes erst am Anfang der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft. Derselbe Kampf der Anschauungen, der in Deutschland zunächst dahin entschieden zu sein scheint, daß Staatskapitalismus als Vorstufe zur Gemeinwirtschaft in der Elektrizitätsversorgung dienen soll, herrscht auch in England um die Elektrizitätswirtschaft. Der „Report of the Committee of Chairmen on Electric Power Supply“ verlangt die Übernahme der Elektrizitätsunternehmungen in Staatseigentum und bekämpft den endgültig dem Unterhaus vorgelegten Gesetzentwurf, der zurzeit bereits in zweiter Lesung und im Ausschuß behandelt wird, weil er die Zusammenfassung der Elektrizitätswirtschaft dadurch erreichen will, daß Bezirks-Elektrizitätsräte (District-Electricity-Boards) eingesetzt werden für bestimmte Versorgungsbezirke, in denen außer den Unternehmungen Großverbraucher, die Arbeiterschaft, Gemeindebehörden vertreten sein sollten. Die Kleinverteilungsunternehmungen und die Erzeugungsanstalten für eigene Betriebe sollen zunächst unberührt bleiben; jedoch ist die Möglichkeit eines Anschlusses auch der Kleinverteilungsbetriebe an die „Electricity Boards“ offengehalten. Der Haupteinwand gegen die örtlichen Elektrizitätsräte ist, daß sie eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Verwaltung bilden sollen. Der übermäßigen Berücksichtigung lokaler Interessen ist nach dem englischen Projekt aber ebenso vorgebeugt, wie nach dem ihm auch sonst nicht unähnlichen ersten deutschen Entwurf. Hiernach sollten die nach den Interessen ihres Versorgungsbezirks gebildeten Elektrizitätshandelsgesellschaften in den Landes-Elektrizitätsausschüssen vertreten sein, den entscheidenden Einfluß aber Reich und Bundesstaaten haben. Nach dem englischen Entwurf sollen vom Handelsamt eingesetzte Kommissare sieben Versorgungsbezirke abteilen und entsprechende Bezirks-Elektrizitätsräte schaffen, es wird also bereits bei Errichtung der Organisation der zentrale Einfluß entscheidend geltend gemacht, während in Deutschland nach Wissells Entwurf zunächst einmal lokale Instanzen gebildet werden sollten. Die englische Organisation besteht nur aus den Bezirks-Elektrizitätsräten und den vom Handelsamt eingesetzten fünf Elektrizitätskommissaren, eine Vereinfachung, die in Deutschland wegen der wichtigen Interessen der Bundesstaaten an der Elektrizitätswirtschaft nicht möglich ist.

Die besondere deutsche Schwierigkeit, die Interessen der Bundesstaaten bei der neuen Regelung der Elektrizitätswirtschaft zu wahren, vermehrt sich bei dem neuen Entwurf durch seine Tendenz, lediglich durch den Druck des in Reichshänden vereinigten Kapitals unter Vermeidung einer entsprechenden durchgreifenden Organisation sämtlicher, also auch der staatlichen Unternehmungen die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Über 75 % der deutschen Gesamtleistung sollen in Zukunft von Reichsunternehmungen erzeugt werden, während sie bisher in Privat- oder gemischten Unternehmungen entstanden, die dank dem Wegerecht der Staaten wenigstens indirekt ihrem Einfluß unterworfen waren. Außerdem sollen die Staaten ihre eigenen Leitungswerke verlieren. Um dem Druck des Reichskapitals zu begegnen, haben die am meisten interessierten Bundesstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden beantragt, die Enteignungsbefugnis des Reichs an den Leitungen von der Zustimmung des Eigentümerstaates abhängig zu machen. Dieser Antrag ist in dem der Nationalversammlung zugegangenen Entwurf nicht berücksichtigt, auch das Verlangen der Staaten, zur Aufstellung des Hauptplanes der Elektrizitätswirtschaft sei die Zustimmung des Reichsrates und Anhörung des Beirates der

Elektrizitätswirtschaft erforderlich, ist nur abgeschwächt aufgenommen, indem nur die Ausführungsbestimmungen von diesen Organen mitbeeinflusst werden sollen.

Der mit beratender Stimme ausgestattete Beirat, in dem die Bundesstaaten vertreten sein sollen, ist das einzige Organ in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, das neben der zentralisierenden Wirkung des Kapitals in Reichseigentum ausgleichend wirken kann. Ueber seine nähere Ausgestaltung und Zusammensetzung sagt der Entwurf nichts. Es ist möglich, daß durch diesen Beirat der von Wissell im „Vorwärts“ vom 28. 7. an dem Entwurf gerügte Mangel der Vertretung von Verbrauchern und Arbeiterschaft in der Elektrizitätswirtschaft noch ausgeglichen werden soll, wobei dahingestellt bleiben mag, ob eine Vertretung mit nur beratender Stimme bei der zentralen Leitung dieselbe Wirkung ausüben kann, wie die in den örtlichen Organisationen vollwertige Beteiligung. Die Wissell'schen Elektrizitäts-Handelsgesellschaften sollten kaufmännische Unternehmungen unter Beteiligung gerade der Kreise sein, denen in dem neuen Entwurf eine Beteiligung höchstens an den Aufsichtsorganen zugebilligt ist. In England sind für die District-Electricity-Boards die Funktionen vorgesehen, in die nach dem Wissell'schen Entwurf die Elektrizitäts-Handelsgesellschaft und die Landes-Elektrizitätsausschüsse sich zu teilen hätten. Die District-Electricity-

Boards sollen sowohl kaufmännische Gesellschaften sein, in die die bestehenden Betriebe eingebracht und entweder vom District-Electricity-Board selbst betrieben oder einem Betriebsunternehmer überlassen werden, als auch Aufsichtskörperschaften, die das Gemeininteresse, vor allem auch der Verbraucher und Arbeiterschaft, wahrnehmen sollen. Dieser Doppelcharakter kommt auch in der Finanzierung zum Ausdruck, die zum Teil vom Staat, zum Teil von „örtlichen Interessenten“ übernommen werden soll. Auch gegen diese „heterogenen Finanzierungsmethoden“ wird von den Vertretern des reinen Staatsunternehmertums Sturm gelaufen, wieder aus dem Grunde, es möchte dadurch der Einfluß des Staates, der ohne weiteres mit dem Gemeininteresse identifiziert wird, geschmälert werden.

Nach dem ersten deutschen Entwurf sollte die Finanzierung des Kerns der Organisation der Elektrizitäts-Handelsgesellschaft örtlich verschieden durch Statut geregelt werden und der entscheidende Einfluß der Staaten und des Reichs in den Landes-Elektrizitätsausschüssen würde dann auf andere Art als durch überwiegende Kapitalmacht in den kaufmännischen Unternehmungen herzustellen sein. Nach dem neuen Entwurf stellt das Reichsfinanzministerium 1 Milliarde M zur Verfügung der betroffenen Unternehmungen in Reichseigentum.

Dr. R. Schrader

Deutschland

Die Industrie im August

Preisbildung

Der Stahlwerksverband hat im Einklang mit den erhöhten Halbzeugpreisen die Notierungen für Gruben- und Feldbahnschienen um 150 M je Tonne erhöht. („Rheinisch-Westfälische Zeitung“ Nr. 681 vom 26. 8. 19.)

Nach Auflösung der Schrotvereinigung und der Schrot-Handels G. m. b. H. in Düsseldorf verfolgen die Preise auf dem Schrotmarkt fortdauernd steigende Tendenz. So wird prima Kernschrot heute zu 325 bis 330 M die Tonne gehandelt, während der zuletzt im Juli von der Vereinigung festgesetzte Preis 190 M betrug. Für Drehspäne, deren letzter Verbandspreis 170 M betrug, werden 290 bis 300 M bezahlt und Stahl-schienenstücke mit 375 bis 380 M gehandelt, während sich der Julipreis noch auf 215 M belief. Gußschrot, der als Ersatz für Roheisen in Frage kommt, wird mit ca. 430 M die Tonne gehandelt (240 M), und für schwere Walzwerksabfälle werden von den Abgebern 375 M (210 M) verlangt; doch sind, wie von Fachseite versichert wird, Geschäfte hierin noch nicht zustande gekommen. („Rheinisch-Westfälische Zeitung“ Nr. 681 vom 26. 8. 19.)

Der Verkaufspreis für luxemburgischen Rohstahl hat zurzeit die gleiche Höhe wie der des französischen Verkaufskontors, nämlich 600 fr, Fracht bis Landesgrenze, Zoll einbegriffen. Für Luxemburger Gießereiroheisen werden 235 bis 240 fr verlangt, ausschließlich Zoll. („Rheinisch-Westfälische Zeitung“ Nr. 680 vom 25. 8. 19.)

Der Preisverband mitteldeutscher Braunkohlenwerke hat vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung beschlossen, eine Preiserhöhung für Briketts von 150,75 M für 10 Tonnen und für Rohkohlen von 50,25 M einschließlich Steuer eintreten zu lassen. („Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 197 vom 23. 8. 19.)

Die Vereinigung der rheinisch-westfälischen Bleifabrikathändler hat die Grundpreise für Lagerverkäufe auf 300 M pro 100 kg festgesetzt, was eine Erhöhung von 60 M je 100 kg bedeutet. („Rheinisch-Westfälische Zeitung“ Nr. 680 vom 25. 8. 19.)

Das deutsche Spiegelglas syndikat hat den Teuerungszuschlag für sämtliche von ihm vertriebenen Produkte auf 75 % erhöht. („Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 197 vom 23. 8. 19.)

Die thüringische Puppen- und Glasindustrie leidet unter außerordentlicher Erhöhung ihrer Gesteungskosten. Für das Dutzend Puppen war der Friedensherstellungspreis bei einer Länge von 45 cm 11,50 M, bei 50 cm 14,10 M, 60 cm 18,50 M, 65 cm 19,50 M, 70 cm 23 M. Der gegenwärtige Herstellungspreis beträgt demgegenüber 50,20 bzw. 59,85, 69,70, 83,10 und 93,50 M. Noch stärker ist die Erhöhung der Gesteungskosten teilweise bei der Glasinstrumentenfabrikation. So ist der Preis des Quecksilbers von 3,50 M je kg auf 36 M gestiegen. Das Dutzend Glasröhren, das im Frieden mit 70 M bezahlt wurde, kostet jetzt 3,20 M. Das Blasen von einem Dutzend Fieberthermometern muß mit 7 gegen 1 M im Frieden bezahlt werden. Der Bedarf des Inlands kann die zahlreichen Arbeiter, die in jenen Industrien beschäftigt werden, nicht ernähren. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 611 vom 19. 8. 19.)

Produktion und allgemeine Lage

Im Reichswirtschaftsministerium fand eine Besprechung statt über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Stilllegung von Betrieben durch Unternehmer wegen wirklicher oder angeblicher Unproduktivität, zu der die zu ständigen Reichs- und preussischen Ministerien, die Mitglieder des Staatesausschusses, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Arbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber

und Arbeitnehmer, die drei großen Gewerkschaftsorganisationen und der Reichsverband der deutschen Industrie geladen waren. Es wurden eine Reihe von Fragen formuliert, die den geladenen Organisationen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen. („Deutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 373 vom 5. 8. 19.)

Die Automobilfabrik Büssing, Braunschweig, hat die gesamte Belegschaft von 1500 Mann entlassen und das Werk stillgelegt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeiterschaft die Wiedereinführung der Akkordarbeit und der 48stündigen Arbeitszeit ablehnte und passiven Widerstand leistete. („Deutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 389 vom 14. 8. 19.)

Der frühere Generaldirektor der Krupp'schen Werke, Geheimer Finanzrat Dr. Hugenberg, ließ sich in der Nationalversammlung über die Lage im Bergbau aus. Danach hat zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit auf den Rückgang der Förderung im Ruhrgebiet den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt. Unter Abrechnung der Wege, die aus der Aus- und Einfahrt und der Vorbereitung entstehen, ist die reine Arbeitszeit um bis über 20 % zurückgegangen. Dazu tritt noch der Umstand, daß vor dem Kriege die Feierschichten annähernd durch die Über- und Nebenschichten wett gemacht wurden, während jetzt das Mehr der Feierschichten für den Mann drei Schichten im Monat beträgt. Daneben haben seit Herbst 1918 die Streiks einen Förderausfall von über 4 Mill. t und einen Lohnausfall von über 90 Mill. M ergeben. Wollte man gegenüber einer Höchstförderung von jetzt ungefähr 235 000 t arbeitstäglich wieder auf die frühere Höchstförderung von 380 000 t kommen, so müßte man auf der Grundlage der heutigen Leistungen über 170 000 Bergleute allein im Ruhrgebiet neu einstellen. Wollte man auf die sechsstündige Schicht zurückgehen, so wäre nach Hugenberg für eine Förderung von 380 000 t die Mehreinstellung von über 300 000 Bergleuten erforderlich gegenüber einem Bestand von 450 000 Mann vor dem Kriege. Hugenberg erblickt nach Lage der Verhältnisse das alles in allem, bei Obwalten günstigster Faktoren und Rückkehr der Arbeitslust und Arbeitszucht Erreichbare in einer Höchstförderung von etwa 300 000 t täglich. Alles weitere, insbesondere die Erhöhung der Förderung auf den Friedensstand sei Arbeit auf längere Sicht. Die Heranziehung von Arbeitern und die Anlernung von Häuern setzen die Errichtung neuer Wohnungen für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte voraus. Die hierzu erforderlichen Kosten werden, wenn man bei siebenstündiger Arbeitszeit auf die Förderung von 380 000 t kommen will, nach heutigen Preisen auf 1½ bis 2 Milliarden geschätzt. („Hamburger Nachrichten“ Nr. 418 vom 18. 8. 19.)

Im ersten Halbjahr 1919 betrug die Kohlenanfuhr in den Duisburg-Ruhrorter Rheinhäfen 1 279 015 t gegen 4 242 662 t in derselben Vorjahrszeit. Die Kohlenabfuhr belief sich auf 1 613 739 (4 039 625) t. Hiervon gingen nach Süddeutschland (Koblenz und oberhalb) 1 500 129 (3 954 369) t.

Die Notlage der Kaliindustrie geht aus folgenden Angaben des Geschäftsberichts der Gewerkschaft Beienrode für 1918 hervor:

	Produktion monatlich	Löhne und Gehälter	Kohlen	Betriebsmaterialien
1913	13 500 dz Reinkali.	50 000	17 000	15 000
1919	6 000 „	135 000	55 000	30 000

(„Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 175 vom 29. 7. 19.)

Die Beteiligungsziffer der Werke des Heldburg-Konzerns stieg nach dem Geschäftsbericht für 1918 von 40,70 auf 41,90 Tausendstel. Die Sollabsatzmengen waren 402 246 (i. V. 411,915) dz Kali. Wegen Kohlenmangels mußten wiederholt Betriebsunterbrechungen eintreten; gegen Jahresende kamen die ganzen Betriebe zum Stilliegen. Der tatsächliche Absatz betrug infolgedessen nur 218 699 (253 559) dz Kali. Auf den Werken Salzungen, Reichskrone und Richard ruhte

die Kalisalzförderung. Der Rechnungswert der abgesetzten Produkte war 8,42 (7,34) M. Bis zum Oktober 1918 werden die Betriebsüberschüsse der Stammwerke als befriedigend bezeichnet, dann traten in den beiden folgenden Monaten so beträchtliche Verluste auf, daß die Ergebnisse für das ganze Jahr, mit Ausnahme von Salzungen, weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Die gesamten Betriebsüberschüsse waren mit 1,55 (1,88) Mill. M überall rückgängig, mit Ausnahme von Salzungen, wo der Betriebsüberschuß von 0,25 auf 0,65 Mill. M stieg. Die Bankschuld, die im Laufe 1918 auf 6,71 Mill. M stieg, wurde durch Kuxenverkauf bis zum Jahresende auf 0,47 Mill. M vermindert.

Die besetzten Gebiete

Der Geschäftsbericht des rheinischen Braunkohlenbrikettsyndikats in Köln für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 enthält folgende Angaben:

	1917/18	1918/19	% + — gegen das Vorjahr
Rohbraunkohlen:	t	t	
Förderung	25 350 068	25 704 250	+ 1,40
Absatz	5 659 482	6 148 437	+ 8,64
Briketts:			
Herstellung	5 995 114	5 965 784	— 0,49

Die Verteilung des Gesamtabsatzes des Syndikates an Briketts auf Industrie und Hausbrand ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	1917/18	% des Gesamt- absatzes	1918/19	% des Gesamt- absatzes
Industrie ...	2 501 016	43,14	2 170 508	37,36
Hausbrand ..	3 296 160	56,86	3 639 301	62,64
Gesamtabsatz	5 797 176	100,—	5 809 809	100,—

Die früher beobachtete Steigerung des Industrieabsatzes zu ungunsten des Hausbrandabsatzes hat eine Änderung erfahren. Während der Hausbrandabsatz um 10,4 % stieg, ging der Absatz für industrielle Zwecke um 13,2 % zurück. Die Verteilung der Mengen, für die bisher der Reichskommissar für die Kohlenverteilung maßgebend war, wurde nach der Besetzung von der Besatzungsbehörde bestimmt. Nach ihren Weisungen hatte die amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau die Erzeugung zu vergeben. Zunächst wurden die Briketts für den Bedarf des linksrheinischen Gebiets von Mitte Dezember ab auch für die Brückenköpfe in Anspruch genommen. Die Lieferung nach dem unbesetzten Gebiet wurde untersagt. Die so für die linke Rheinseite freigeordneten Mengen wurden entweder als Ersatz für ausfallende Steinkohlen von der Ruhr und Saar in Hausbrand und Industrie oder für rein militärische Zwecke der Besatzungstruppen verbraucht. Wie das unbesetzte Deutschland, so wurden auch die ausländischen Absatzgebiete, Holland, Österreich und die Schweiz den Lieferungen des Syndikates verschlossen. („Stahl und Eisen“, Heft 29 vom 17. 7. 19.)

Seit Beginn des August hat sich im rheinischen Braunkohlenbezirk die unzulängliche Gestellung von Eisenbahnwagen stark verschärft. Gegenüber dem Vormonat, in dem schon die Wagengestellung nicht die Höhe der Herstellungsmöglichkeit der Werke erreichte, ist ein Ausfall von 3 bis 4000 t täglich zu verzeichnen. Die amtliche Verteilungsstelle hat daher schon den rheinischen Braunkohlenwerken für August den Landabsatz sowohl für Hausbrand als auch für gewerbliche Zwecke freigegeben. Sämtliche Braunkohlenwerke sind zurzeit gezwungen, einen Teil der Briketherstellung auf Stapel zu legen. Wenn nicht eine Besserung in der Wagengestellung erfolgt, ist mit teilweiser Stilllegung zu rechnen. Von einer solchen würde besonders das besetzte Gebiet betroffen, das mit der Hälfte seiner Brennstoffbelieferung

von der linksrheinischen Braunkohlengewinnung abhängig ist („Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 197 vom 23. 8. 19.)

Die Kohlenversorgung im Saargebiet und in der Rheinpfalz beläuft sich auf etwa $\frac{1}{10}$ der Friedensmenge. Die Verteilung ist so orientiert, daß nur politische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Auch die Pfalz ist im Hausbrand eingeschränkt. Anstatt der ihr notwendigen 240 000 erhält sie nur 12 000 t. Wenn ein Werk nicht den Franzosen pariert, so wird es nach einem ausdrücklichen Befehl der Militärbehörde nicht mit Kohlen beliefert. So erging es z. B. dem Stumm'schen Werk in Neunkirchen. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 564 vom 2. 8. 19.)

Die Spinnereien und Webereien in Aachen und München-Gladbach arbeiten im Durchschnitt ungefähr mit einem Viertel der Leistungsfähigkeit. Die Betriebe sind mit Rohstoffen, namentlich Baumwolle und Baumwollgarnen, in einem seit langem nicht gekannten Umfang eingedeckt, und ebenso verfügen sie über beliebig große Mengen von Kunstwolle und können davon jedes weitere gewünschte Quantum erlangen. Wolle allerdings ist noch knapp. Wenn die Werke nicht alle Webstühle und Spindeln laufen lassen können, so liegt es an einer Stockung im Absatz. Anfang Januar setzte eine gewaltige Nachfrage ein, die 3 bis 4 Monate angehalten hat. Dann erfolgte ein Rückschlag. Die mit den vorhandenen Rohstoffen zu erzeugenden Qualitäten befriedigen jetzt die gestiegenen Ansprüche der Verbraucher nicht mehr. Die heutigen Preise stellen sich auf mindestens das Zehnfache der Friedenspreise. („Vossische Zeitung“ Nr. 419 v. 19. 8. 19.)

Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der im besetzten Gebiet liegenden Industrie wurde ein „Geschäftsführender Ausschuß der industriellen Verbände des besetzten rheinischen Gebietes“ gebildet, dem 11 Personen angehören, darunter 2 Vertreter und zwei Stellvertreter des mittelhheinischen Fabrikantenvereins (Mainz). Dem Ausschuß wird ein Sachverständigenbeirat beigegeben, der Vertreter aller im besetzten Gebiet ansässigen Industriezweige umfassen soll. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 561 vom 1. 8. 19.)

Von französischer Seite werden Fragebogen an die Industrien des besetzten Gebietes versandt, welches Verfahren allmählich auch auf rechtsrheinisches Gebiet übergreift. Es wird u. a. um Aufschluß ersucht über den Umfang der verarbeiteten Rohstoffe, Richtung des Absatzes der daraus hergestellten Fabrikate und Höhe des Geschäftskapitals. Die Franzosen beabsichtigen, sich auf diese Weise zu orientieren, um durch Kauf von industriellen Betrieben im besetzten Gebiet festen Fuß zu fassen, und nicht etwa, wie vorgespiegelt wird, „Geschäftsbeziehungen anzubahnen“ oder „die Ausfuhr von industriellen Produkten zu ermöglichen“. In neuester Zeit ist wie früher auf die Badische Anilin- und Sodafabrik, die Höchster Farbwerke und die Elberfelder Farbenfabriken auch auf die Solinger Stahlwarenindustrie ein starker Druck ausgeübt worden. In Solingen wurden unter militärischer Führung Besichtigungen der Betriebe durch ausländische Zivilpersonen vorgenommen, die eingehende Untersuchungen über die aufgestellten Spezialmaschinen anstellten. („Deutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 399 vom 19. 8. 19.)

Arbeits- und Arbeiterfragen

Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Bergbau hat seine Sitzungen vorläufig beendet. Es sind insgesamt 18 Besprechungen abgehalten und zahlreiche Besichtigungen vorgenommen worden. In der wichtigsten Frage, der Schichtverkürzung, ist eine Einigung nicht erzielt

worden. Die Reichsregierung wird nach angenommenen Anträgen gebeten, sobald als möglich diplomatische Schritte zu tun, um eine internationale Vereinbarung über die Arbeitszeit im Bergbau herbeizuführen. Der Ausschuß zur Prüfung der Arbeitszeit im Bergbau wurde in Permanenz erklärt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich im Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß die Arbeitslosenunterstützung abzubauen ist, um Kräfte für den Bergbau freizubekommen. Da von den Bergarbeitern der Ernst der Kohlenlage noch nicht völlig erkannt ist, soll eine umfangreiche Propaganda unter den Bergarbeitern zu ihrer Aufklärung einsetzen. (Dr. Otto Jöhlinger in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ Nr. 197 vom 23. 8. 19.)

Die Organe der am 15. November 1918 durch Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften geschaffenen „Arbeitsgemeinschaft“, die sich am 4. Dezember 1918 eine Satzung gab, sollen, bei paritätischer Zusammensetzung, der Zentralvorstand und der Zentralausschuß, für jeden selbständigen Industrie- und Gewerbebezweig die Fachgruppen als Reichsarbeitsgemeinschaften und die Untergruppen sein. Augenblicklich bestehen folgende Reichsarbeitsgemeinschaften oder Fachgruppen. 1. Bergbau mit 5 Gruppen, 2. Eisen- und metallschaffende und verarbeitende Industrie mit 19 Gruppen, 3. Chemie mit 12 Gruppen, 4. Nahrungs- und Genussmittel mit 12 Gruppen, 5. Holzindustrie mit 19 Gruppen, 6. Baugewerbe mit 25 Bezirksgruppen, 7. Steine und Erden vorläufig mit 7 Gruppen, 8. Textil vorläufig mit 8 Gruppen, 9. Verkehrsgewerbe vorläufig mit 8 Gruppen, 10. Öle und Fette vorläufig mit 3 Gruppen, 11. Glas- und keramische Industrie vorläufig mit 5 Gruppen, 12. Papier, Gruppen noch nicht festgesetzt, 13. Bekleidungsindustrie, Gruppen noch nicht festgesetzt, 14. Lederindustrie, Gruppen noch nicht festgesetzt, 15. das gesamte Handwerk für den Fall, daß Arbeitszweige vorhanden sind, die von den Arbeitsgemeinschaften nicht erfaßt sind.

Einige Industriegruppen haben bereits ihren Aufbau beendet und leisten, wie auch diejenigen mit vorläufiger Gruppeneinteilung, praktische Arbeit. Die Reichsarbeitsgemeinschaften der Öle und Fette und der Glas- und keramischen Industrien sind in der Durchberatung ihrer Satzung begriffen. Nur in der Bekleidungs- und in der Lederindustrie zeigen sich Schwierigkeiten für das Zustandekommen der Reichsarbeitsgemeinschaft. Für den 1. Oktober 1919 ist eine Sitzung des Zentralausschusses in Aussicht genommen, in der die Satzung der Gesamtorganisation genehmigt werden soll. („Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 194 vom 20. 8. 19.)

Am 18. Juli ist zwischen dem „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands“ einerseits und dem „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands“, dem „Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter“ und dem „Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter“ andererseits ein Tarifvertrag für die gesamte chemische Industrie des deutschen Reiches abgeschlossen worden. Der Geltungsbereich des Vertrages, der vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt werden soll, erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeiter und Arbeiterinnen solcher Betriebe, die innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, sowie solcher chemischen Betriebe, die als Nebenbetriebe anderer Industrien bestehen und sich der Vereinbarung unterwerfen. Geregelt sind in dem Vertrag die Arbeitszeit, die Arbeitsvermittlung, die Ferien, das Schlichtungsverfahren sowie die allgemeinen Lohnfragen. Die Festsetzung der Lohnsätze bleibt jedoch den Unterver-

bänden der beteiligten Zentralorganisationen vorbehalten. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 547 vom 26. 7. 19.)

Wie die Generalkommission mitteilt, hat sich die Zahl der Mitglieder der sozialdemokratischen Gewerkschaften Deutschlands auf 6 Millionen erhöht. Seit dem Nürnberger Kongreß, der zu Anfang Juli stattfand, haben diese

Gewerkschaften 700 000 neue Mitglieder erhalten. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands feiert in diesen Tagen sein dreißigjähriges Bestehen. Er zählt jetzt über 400 000 Mitglieder. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 610 vom 19. 8. 19.)

Der christliche Bergarbeiterverband konnte auf ein fünf- und zwanzigjähriges Dasein zurückblicken. A. S.

Österreichisch-ungarische Nationalstaaten

Der erste deutsch-österreichische Staatsvoranschlag — Das Defizit der Nationalstaaten — Moratorium in der Tschecho-Slowakei — Die Nationalisierung der Wiener Bankfilialen in der Tschecho-Slowakei

Wien, Ende August 1919.

Wenige Tage nach der Überreichung der finanziellen Friedensbedingungen hat vor kurzem der Staatssekretär der Finanzen der Nationalversammlung den ersten Voranschlag des deutsch-österreichischen Staates für das Verwaltungsjahr 1919/20 überreicht. Der Entwurf war im Zeitpunkt der Einbringung bereits überholt, worauf der Staatssekretär in seiner Begleitrede auch ausdrücklich hinweisen mußte. Trotzdem bildet er eine unentbehrliche Unterlage für die Beurteilung der finanziellen Situation dieses Staates. Der Voranschlag bezieht sich natürlich auf dasjenige Gebiet, das die deutsch-österreichische Verfassung als diesem Staat zugehörig bezeichnet, bezieht also auch Deutsch-Böhmen, das Sudetenland, Deutsch-Südmähren und Südtirol ein. Aber er unterscheidet davon das unbesetzte Gebiet, somit im wesentlichen dasjenige, das dem deutsch-österreichischen Staat nach dem Friedensschluß verbleiben wird. Nur von diesem soll im folgenden die Rede sein. Für diesen 6 Millionen-Staat sind die Ausgaben mit 6547, die Einnahmen mit 2548 Mill. K., das Defizit somit mit rund 4 Milliarden oder mit rund 60 % der Gesamtausgaben präliminiert. Aber dieses Defizit hat sich seit der Aufstellung des Staatsvoranschlages durch nachträgliche Ausgaben bereits wesentlich erhöht, so daß sich für das erste Halbjahr allein das Defizit auf 2704 Mill. stellen soll. Und selbst diese Ziffer ist fiktiv, weil sie — abgesehen von den täglich neuen Anforderungen, die an den Staat herantreten — die „Liquidationsausgaben“ des alten Österreich, insbesondere den Anteil Deutsch-Österreichs an den österreichischen Staatsschulden nur mit dem seiner Volkszahl entsprechenden Schlüssel, also mit 24 % einstellen.

Die Staatsschulden des alten Österreich nach dem Stand vom 30. Juni 1919 betragen (ohne die nicht bedeutenden, sog. Eisenbahnressortschulden) 83 279 Mill. K., wovon 70 614 Mill. auf Kriegsschulden entfallen. Zinsen und Tilgung der Gesamtschuld erfordern 3447 Mill., wovon wieder 2729 Mill. für die Kriegsschulden. Die Kriegsschulden gliedern sich folgendermaßen: Kriegsanleihen 35 049, Schulden an die Österreichisch-ungarische Bank gegen Schuldscheine 25 087, gegen Kassenscheine 4483, Vorschüsse der Banken 2605, Markschulden (zur gesetzlichen Parität umgerechnet) 3171 Mill., Schulden in anderer Währung (gleichfalls nach der Münzparität) 219 Mill. K. Dazu kommen Liquidationsausgaben für die österreichischen Staatsbahnen 51,3 Mill., Pensionen für alt-österreichische Beamte und ihre Hinterbliebenen von 331,9 Mill. K. Dazu kommt des weiteren der österreichische Anteil an den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Ausgaben, der allein für das Halbjahr bis Ende 1919 920 Mill. beträgt (davon der laufende Aufwand des liquidierenden Kriegsministeriums mit 75,4 und Vorschüsse

an Heereslieferanten mit 660 Mill.), endlich Heeres- und Marinepensionen von ganzjährig 175 Mill. K.; weitere 502 Mill. erfordert die Liquidation der österreichischen Zentralstellen, wie des obersten Rechnungshofes, vor allem aber die liquidierenden Kriegszentralen und die Sachdemobilisierung, denen freilich auch entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Die Grundsätze für die Berechnung dieser Ziffern sind von geringem Interesse, da die Liquidationen des alten Österreichs jedenfalls unter ganz anderen Verhältnissen vor sich gehen werden, als der Voranschlag annimmt.

Charakterisiert ist das Budget jedoch durch einige Posten, die von den Friedensbedingungen nicht unmittelbar abhängen. Für sogenannte Kriegsmaßnahmen sind allein 2571 Mill. erforderlich, darunter 1300 Mill. zur Verbilligung der Lebensmittel (für 6 Mill. Bevölkerung!). Dabei wird sich dieser Betrag bestimmt als völlig unzulänglich erweisen, da allein der Staatszuschuß zu den Brot- und Mehlkosten den genannten Betrag übersteigen wird. Für soziale Maßnahmen sind insgesamt 3071 Mill., somit annähernd 60 % des gesamten Ausgaben-Präliminares (ohne die Liquidationsausgaben) ausgesetzt.

Alles in allem decken die Staatseinnahmen nicht einmal die Beamtengehälter, so daß die übrigen Ausgaben durchweg auf dem Anleiheweg gedeckt werden müssen, wobei der deutsch-österreichische Staat bisher ausschließlich auf kurzfristige Schatzscheine oder Schatzwechsel angewiesen ist. Die Einnahmen gliedern sich in 545 Mill. K direkte Steuern, 67 Mill. Zölle, 188 Mill. Verbrauchssteuern, 230 Mill. Gebühren, 456 Mill. Monopole, 853 Mill. Staatsbetriebe und 142 Mill. verschiedene Verwaltungseinnahmen. Monopole und Staatsbetriebe sind dabei mit ihren Bruttoeinnahmen angenommen. Nach Abzug ihrer Ausgaben vermindert sich das Erträgnis der Monopole auf 282 Mill., während die Staatsbetriebe mit 73 Mill. passiv sind, darunter die Staatsbahnen allein (unter Anrechnung der Zinsen ihres Anlagekapitals) mit 352 Mill. trotz ihrer enorm gesteigerten Tarife.

Mit Rücksicht auf die kurz zuvor überreichten Friedensbedingungen hat es der Staatssekretär der Finanzen unterlassen, seine Pläne zur Behebung des Defizits zu entwickeln. Natürlich wäre nicht das Defizit an sich das entscheidende Übel. Ob der deutsch-österreichische Staatshaushalt und mit ihm die Wirtschaft dieses Staatswesens überhaupt auf eine ordentliche Grundlage zu bringen sind, wird von der Behandlung des deutsch-österreichischen Vermögens in den Nationalstaaten und von den Bedingungen, unter denen die Liquidation des alten Österreichs vor sich gehen wird, abhängen. Darüber soll an dieser Stelle ausführlich gesprochen werden, sobald die Friedensbedingungen in ihrer endgültigen Fassung bekannt sind. Das Defizit an sich

ist das gemeinsame Erbteil aller Sukzessionsstaaten des alten Österreich. So schließt das tschechische Budget für das Kalenderjahr 1919 mit einem Abgang von 4588 Mill. K., das Defizit des südslawischen Budgets beträgt ganzjährig 2630 Mill. K., das des polnischen Staates für das erste Halbjahr 1919 2030 Mill. M. Dabei setzen diese Staaten nicht einen Heller für die oben erwähnten Liquidationsausgaben ein, wobei freilich namentlich die Tschechen den Hinweis auf den schlechten Stand ihrer Staatsfinanzen dazu benutzen, der Friedenskonferenz ihr Unvermögen zur Übernahme eines größeren Teiles der österreichischen Staatsschuld darzutun.

Inzwischen beginnt der tschecho-slowakische Staat die Folge seiner unglücklichen Finanzpolitik am eigenen Leibe zu verspüren. Seitdem im Mai dieses Jahres die Mittel der österreichischen Liquidationsmasse, die noch der letzte Finanzminister im Kabinett Lammasch durch einen Zweimilliardenvorschuß bei der Notenbank beschafft hatte, zu Ende gegangen sind, ist in den Nationalstaaten die Einlösung des Kupons der österreichischen Staatsanleihe unterblieben. Schon das hat eine Anzahl von deutsch-böhmischen Sparkassen und sonstigen kleineren Kreditinstituten in einige Verlegenheit gebracht. Seitdem der Friedensentwurf aber ausdrücklich die Nationalstaaten von jeder Verpflichtung aus den österreichischen Kriegsanleihen auch gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen losgesprochen hat, stehen die mit österreichischen Kriegsanleihen auf das stärkste bedachten deutsch-böhmischen Sparkassen und Genossenschaften vor der Gefahr eines Run's (in einer ähnlichen Lage sind die slowakischen Sparkassen mit ihrem Besitz an ungarischer Kriegsanleihe), dem sie um so schutzloser gegenüberstehen, als die Tschecho-Slowakei bisher noch keine eigene Notenbank hat und als die Barmittel der Kreditinstitute infolge der bei der Notenabstempelung im Frühjahr geübten Zurückbehaltung der Hälfte der Noten stark vermindert sind. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik besitzen die deutschen Sparkassen im tschecho-slowakischen Staat (nach dem Stand von Ende 1918) 1325 Mill. österreichische Kriegsanleihe und haben weitere 765 Mill. belehnt, so daß insgesamt 2090 Mill. oder 54 % ihrer Einlagen in Kriegsanleihe angelegt sind. Es hat deshalb nicht geringes Aufsehen erregt, daß der tschechische Finanzminister am 5. August ein allgemeines Moratorium für Geldinstitute bis Ende des Jahres erlassen hat, wonach monatlich nur bis zu 1000 K. abgegeben werden dürfen. Daß die Prager Banken und mit ihnen die Prager Filialen der Wiener Banken sofort erklärt haben, von dem Moratorium keinen Gebrauch zu machen, ändert nichts an der Schwierigkeit der Situation, in die die deutsch-böhmischen und slowakischen Kreditinstitute und eine sehr große Anzahl von deutsch-böhmischen Industrie- und Handelsfirmen, die sich mit bedeutenden Beträgen an den österreichischen Kriegsanleihen beteiligt haben, geraten sind.

Zur Depression, in der das tschecho-slowakische Wirtschaftsleben verharrt, trägt aber auch wesentlich die Enttäuschung über die Zurückhaltung bei, die die Alliierten bei der Kreditgewährung üben. Der einzige Rohstoffkredit, der für 28 000 Ballen Baumwolle bisher in Amerika zu erlangen war, beziffert sich auf $6\frac{1}{2}$ Mill. \$, dafür haben $7\frac{3}{4}$ % Zinsen und $1\frac{1}{2}$ % Provision bewilligt werden müssen gegen 90tägiges Akzept mit einmaliger Verlängerung. Die Gebarung hat ein aus sämtlichen Prager Banken bestehendes Konsortium, das selbst durch Dollar-Akzente eines ad hoc gebildeten Syndikates der Baumwollindustriellen gedeckt ist. Über weitere Kredite schweben noch immer die

Verhandlungen. Von der Sicherung der Grundlagen einer eigenen tschechischen Währung ist unter diesen Umständen noch keine Rede. Die vor kurzem abgeschlossene Goldanleihe hat keine 100 Mill. aufgebracht und inzwischen folgt die tschechische Krone in Zürich der Kursentwertung, der die deutsch-österreichische Krone und die Reichsmark ausgesetzt sind. In der vorigen Woche gab es offenbar unter dem Eindruck der Moratoriumsverordnung in Zürich einen Kurssturz der tschechischen Krone an einem Tage von $23\frac{3}{4}$ auf 19 und seither ist trotz der Intervention der Prager Finanzkreise nur eine mäßige Erhöhung eingetreten.

Inzwischen beginnen bereits die großen Kreditorganisationen des früheren österreichischen Staates sich der staatlichen Umbildung anzupassen. Die Wiener Banken gehen daran, ihre tschecho-slowakischen Filialen zu nationalisieren. Den ersten Schritt hat schon vor einigen Monaten die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft getan. Sie hat das gesamte Aktienkapital der Böhmischen Eskomptebank von 12 Mill. K. besessen, die bei ihr unverändert zu 250 % zu Buch stand. Davon hat sie nun im Frühjahr 55 % an eine böhmische Gruppe unter Führung der Zivnostenska banka verkauft. Der Kaufpreis soll 500 % betragen haben. Nun übernimmt die Böhmische Eskomptebank sämtliche tschecho-slowakischen Filialen der Kreditanstalt. Das geschieht in der Weise, daß die Eskomptebank ihr Aktienkapital von 12 auf 48 Mill. erhöht. Die Kreditanstalt übernimmt diese 36 Mill. zum Nennwert und überträgt sie zu einem wesentlich höheren Kurs (die Eskomptebank besitzt ca. 125 % des Aktienkapitales an offenen und stillen Reserven) an das Syndikat. In diesem Kursgewinn liegt der Hauptsache nach der Ablösungspreis für den Geschäftswert der abgetretenen Filialen. Vom gesamten erhöhten Aktienkapital der Eskomptebank behält darnach die Zivnostenska banka 55 %, die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft und die Kreditanstalt je $22\frac{1}{2}$ %, doch soll der deutsche Charakter der Eskomptebank vertragsmäßig, wie versichert wird, gewahrt sein. Die Kreditanstalt soll in der Verwaltung ihrer tschecho-slowakischen Konzernfabriken bleiben und auch weiterhin an allen Finanztransaktionen ihrer bisherigen Kunden teilnehmen. Ob die Kreditanstalt für den Augenblick mit dieser Transaktion ein gutes Geschäft macht oder nicht, ist für die Allgemeinheit von geringem Interesse. Dagegen wirft sich die Frage auf, ob es zweckmäßig war, daß die Bank bereits jetzt ihr tschecho-slowakisches Geschäft liquidiert. Denn darauf kommt es schließlich trotz aller vertraglichen Abmachungen hinaus, sobald eine tschechische Gruppe die Aktienmehrheit besitzt.

Die Wiener Banken halten allerdings ihre Filialen in der Tschecho-Slowakei nur unter den größten Schwierigkeiten aufrecht. Sie stehen alle unter dem stärksten Druck der dortigen Regierung, die ihren und ihrer Kunden Kriegsanleihebesitz und den Kriegsanleihelombard nach Belieben behandeln darf, die Filialen der Wiener Banken von der Devisenbeschaffung praktisch ausschließt, ihnen die Erteilung von Krediten an auswärtige, insbesondere deutsch-österreichische Kunden verwehrt. Schließlich können die Filialen auch von den Wiener Zentralen finanziell schwer unterstützt werden, da die Überweisung von tschechischen Kronen nach Prag von Wien aus praktisch unmöglich ist, so daß die Filialen im wesentlichen in ihrer Gebarung auf sich selbst gestellt sind. Die Folge von alledem ist, daß sie ihren Kundenkreis mehr und mehr an die tschechischen, von der Regierung geförderten Banken verlieren und auf diese Weise zur tatsächlichen Liquidation gezwungen werden. Trotzdem muß man es bedauern, daß die Wiener Banken in der Tschecho-Slowakei ihre Position früher räumen, als es unbedingt notwendig ist. So lange der Schimmer einer Hoffnung übrig

bleibt, daß Wien seine Stellung als Finanzzentrum für das Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie einigermaßen bewahrt (und das ist so lange nicht ausgeschlossen, als die nationalen Bankinstitute noch über keinen internationalen Kredit verfügen; ist doch selbst in Amerika bei den Kreditverhandlungen mit den tschechischen Finanzkreisen das Verlangen gestellt worden, daß die Wiener Banken das Giro übernehmen!), hätten die Banken allen Schwierigkeiten bis zum äußersten standhalten müssen. Nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Filialen (von denen zum Beispiel die Prager Filiale allein den Umfang einer Großbank gehabt hat) und der großen Triester Niederlassung ist die Kreditanstalt, die vor dem Krieg zu den größten Instituten Europas gehört hat, tatsächlich zur Bedeutung einer kleinen Mittelbank herabgesunken.

Die Liquidationspläne der anderen Banken befinden sich noch im Stadium der Verhandlung. Die Länderbank beabsichtigt ihre Pariser Filiale mit den tschecho-slowakischen Filialen zu einer selbständigen Bank unter Beteiligung französischen Kapitals umzuwandeln (vom Aktienkapital der Länderbank selbst sind etwa 25 % in französischen Händen). In ähnlicher Weise erwägt die Anglo-österreichische Bank die Gründung einer Anglo-tschechischen Bank, die ihre dortigen Filialen übernehmen soll. Der Merkur wieder beabsichtigt seine Verbindung mit dem Schweizerischen Bankverein in derselben Richtung auszunutzen. Die Verkehrsbank dürfte die Mährische-Ostrauer Han-

dels- und Gewerbebank, deren Aktienmajorität sie besitzt, zum Kristallisationskern der aus den böhmisch-mährischen Filialen zu bildenden nationalen Kreditorganisation machen. Aber auch die Boden-Creditanstalt, die einzige Wiener Großbank ohne eigene Niederlassungen in der Tschecho-Slowakei, hat ein Abkommen mit der Zivnostenska banka geschlossen, nach welchem diese den gesamten riesigen Industriekonzern der Boden-Creditanstalt unter ihren Schutz nimmt. Auch die Boden-Creditanstalt hat sich damit praktisch ihres früheren überwiegenden Einflusses auf die jetzt tschecho-slowakische Großindustrie, die den weitaus größten Teil ihrer Geschäftsbetriebe ausgemacht hat, begeben.

Demgegenüber will es wenig bedeuten, daß die Zivnostenska banka sich aus Galizien zurückzieht und ihre Filialen in Lemberg und Krakau der Galizischen Industriebank überträgt. Der Rückzug erfolgt nicht freiwillig. Die Warschauer Regierung verhält sich gegen die tschechischen Banken ungefähr wie die Prager Regierung gegen die deutsch-österreichischen. Die „Narodni Listy“ hat dieser Tage darüber laut Klage geführt und sich nur damit getröstet, daß die tschechischen Banken jetzt das Problem der „Emanzipation vom deutschen Kapital“ zu lösen und die Slowakei aus der finanziellen Abhängigkeit von Budapest zu befreien hätten. Ob der finanzielle Zusammenbruch Deutsch-Österreichs und Ungarns, auf den die tschechische Politik in Paris offen hinarbeitet, die tschechische Wirtschaft diesem Ziel erfolgreich näher bringt, darüber beginnen auch in tschechischen Kreisen bereits Zweifel aufzutreten.

Dr. Gustav Stolper

England

Lloyd Georges Programmrede — Handelspolitik — Irland — Arbeiterfrage — Geldmarkt, Banken und Börse

Trotzdem England mitten in schweren inneren Krisen steht und in der Außen- und Innenpolitik jeden Augenblick Entscheidungen von weittragender Bedeutung erforderlich werden können, hat sich das Parlament auf Antrag der Regierung am 19. 8. bis zum 22. 10. vertagt. Zur Begründung der Vertagung hielt Lloyd George eine dreistündige Rede, deren Wortreichtum offenbar dazu bestimmt war, über das Fehlen jeder klaren Zielsetzung und jeder programmatischen Bindung hinwegzutäuschen. Nur in der Kohlenfrage hat Lloyd George Farbe bekannt und unzweideutig erklärt, daß die Regierung die Verstaatlichung der Bergwerke ablehne, sich vielmehr auf den staatlichen Ankauf der Kohlenproduktion und deren Verwertung beschränken werde; die Vorschläge der Sankey-Kommission seien unannehmbar, weil sich durch einige unliebsame Vorkommnisse gezeigt habe, daß ihre Mitglieder es an richterlicher Uninteressiertheit zu wünschen übrig gelassen hätten.

Die lange versprochene Auskunft über die künftige Handelspolitik brachte keine Klarheit darüber, wohin die Reise gehen soll. Die Zusage, daß vom 1. 9. ab alle Einfuhrbeschränkungen aufgehoben werden sollen, wurde mit Geleitworten vorgebracht, die den Zustand der freien Einfuhr als durchaus unerwünscht bezeichneten; gleichzeitig wurden Einschränkungen darangeknüpft, deren Ausbau zu einem vollkommenen System des Industrieschutzes führen kann (aber nicht muß):

1) Die geilen Gewächshauspflanzen der sogenannten Schlüsselinindustrien sollen einen Schutz erhalten und die Produkte, die von ihnen hergestellt werden, auch weiter-

hin nur mit Lizenz des Handelsamts eingeführt werden dürfen. Nach der „Times“ v. 21. 8. bleiben daher die Einfuhrbeschränkungen für eine lange Liste von Chemikalien, Farbstoffen, optischen und chemischen Glaswaren, Zink, Thorium, Magnetzünder, Maschinenstricknadeln usw. aufrechterhalten.

2) Es wird ein Gesetz gegen unlautere Schlenkerkonkurrenz und Dumping vorbereitet und dem Parlament bei seinem Wiederzusammentritt vorgelegt werden (hierüber näheres in einem späteren Aufsatz).

3) Die britische Industrie soll vor der Konkurrenz solcher Waren geschützt werden, deren Einfuhr durch besondere Umstände eine außergewöhnliche Förderung erfährt. Es handelt sich hierbei um die Gefahren, die englischen Unternehmen dadurch drohen, daß auswärtige Produzenten infolge des Zusammenbruchs ihrer Valuta fast beliebig billig liefern können. Exemplifiziert wurde in diesem Zusammenhang auf Deutschland. Nach Lloyd George würden hier Zölle keine Wirkung haben. Nur Einfuhrverbote würden nützen.

Inzwischen sind Verordnungen vom Board of Trade erschienen, wonach dieses bis zur Erledigung der einzubringenden Gesetze selbst die notwendigen Maßregeln ergreifen wird.

Weiter sprach Lloyd George sehr ausführlich und ernst über die finanzielle Lage, Statistik, Konsularvertretung, wissenschaftliche Forschung, Kolonialbevorzugung, die Arbeiterfrage, kurz, über fast alle Probleme, die im Laufe der parlamentarischen Session erörtert worden sind, ohne indes irgend etwas Neues vorzubringen. Wichtiger als das, was gesagt ist oft das, was verschwiegen wird. Und mir scheint es zum mindesten auf-

fällig, daß Lloyd George die irische Frage ganz überging. Das alte Feuer glimmt in Irland noch weiter, wie es schon seit Hunderten von Jahren geschwelt hat; es äußert sich in Mordtaten an Schutzleuten und andern Beamten, Überfällen auf Unionisten, Raub von Waffen u. dergl. mehr. In jüngster Zeit hat das Auftreten Carson's in Ulster wieder Öl ins Feuer gegossen; seine stürmischen aufreizenden Reden für Ulsters Freiheit und Anschluß an England gingen sogar den konservativen Kreisen Englands zu weit. Die Wiederbetätigung der politischen Organisation und der unionistischen Klubs rufen die Tage des drohenden Bürgerkriegs von 1914 in die Erinnerung. Gleichzeitig wird im Süden Irlands mit Verhängung des Belagerungszustandes über einzelne Teile operiert, was man dort allerdings bereits gewohnt ist. Seit dem Friedensschluß hat das früher innerpolitische Problem indessen insofern eine größere Bedeutung erlangt, als die Amerikaner und vor allem die amerikanischen Iren, um uns ganz vorsichtig auszudrücken, eine Lösung wünschen.

Die Beziehungen zu Amerika sind schon ohne diese Fragen schwierig genug und erfordern die sorgfältigste Behandlung; welche Sorgfalt die Politik auf diesen Punkt verwendet, geht vielleicht am besten daraus hervor, daß Lord Grey of Fallodon nach langem Suchen als einziger gefunden wurde, der geeignet erschien, den schwierigen Posten eines Botschafters in Washington zu übernehmen, und noch mehr vielleicht daraus, daß er sich dazu bereit erklärte. Denn er war schon seit langem aus Gesundheitsrücksichten aus dem politischen Leben ausgeschieden und man rechnet damit, daß seine geschwächte Gesundheit ihn nicht lange auf diesem verantwortungsvollen Posten lassen wird.

Es ist möglich, daß die Lösung der irischen Frage auf dem Wege der sogenannten bundesstaatlichen Entwicklung (Federal Devolution) gefunden wird, die zur Zeit von einer parlamentarischen Kommission beraten wird und Anfang der nächsten Session im Unterhaus zur Sprache kommen soll. Mit der bundesstaatlichen Lösung will man aber gleichzeitig und sogar hauptsächlich eine Entlastung des Parlaments von lokalen Detailfragen erreichen und schließlich auch den schottischen Wünschen gerecht werden. Wesentlicher aber ist, daß das Parlament Zeit gewinnen würde, um sich mit dem Ausbau der Organisation des Kolonialreichs zu befassen. Die Bestimmungen des Finanzgesetzes, die (vgl. Nr. 22) die Kolonialbevorzugung vorsehen, sind in den Debatten des Unterhauses durch Anträge von Chamberlain noch ausgebaut worden und es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß sie Annahme durch die gesetzgebenden Körperschaften gefunden haben.

*

Im August hat die Regierung in ihrer Arbeiterpolitik zweifellos per Saldo einige Erfolge zu verzeichnen. Es ist ihr gelungen, den Polizeistreik zu brechen und eine Reihe von Dokumenten ausfindig zu machen, die den Beweis erbringen, daß bei den Clyde-Unruhen im Frühjahr bolschewistische Ziele verfolgt wurden. In Arbeiterkreisen lacht man zwar über die Art und Weise, wie die Regierung dies Material ausschlachtet, aber trotzdem wird es einen gewissen Einfluß auf die Stimmung zu ihren Gunsten ausüben. Das gleiche gilt für die Gesetzentwürfe, die der Arbeitsminister Sir Robert Horne offenbar aus diesem Grunde noch eben vor der Vertagung im Unterhaus einbrachte. Er löste damit alte Versprechungen ein: 1. die Festsetzung einer 48-Stunden-Woche und 2. die Einsetzung einer Kommission für die Frage der Minimallöhne. Auch die weitere Erklärung, die Regierung berate über einen Ausbau der

Kranken- und Arbeitslosenunterstützung durch Markenkleben und Stempelverfahren, mag vielleicht beruhigend wirken. Inzwischen hat der Industrierat des Baugewerbes ein Projekt ausgearbeitet, das ebenfalls eine Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung vorsieht. Und wenn gleich sogar der „New Statesman“ nicht an seine Verwirklichung glaubt, so sei hier doch zur Charakteristik der nationalen Industrieräte, deren es jetzt schon 42 in England gibt, dies Programm mitgeteilt. Danach soll 1. die Arbeitslosenunterstützung zum Teil vom Unkostenkonto im Baugewerbe getragen werden. Alle Arbeitslosen sollen vom Arbeitgeber Arbeitslosenunterstützung beziehen, die im Falle von Ledigen die Hälfte des Lohnes betragen soll, und bei Verheirateten mit mehr als drei Kindern bis zum vollen Lohn ansteigt; im ganzen sollen aber die Arbeitslosenunterstützungen nicht mehr betragen als 5% der Lohnzahlungen. 2. Um übermäßige Gewinne zu vermeiden, wird für das im Baugewerbe angelegte Kapital eine Maximalverzinsung vorgesehen und eine Skala für den Unternehmergewinn aufgestellt. 3. Trotzdem etwa erzielte Mehrgewinne sollen zu allgemeinen Zwecken des Baugewerbes verwandt werden, z. B. zu Forschungsarbeiten, Altersunterstützung und Unterricht. Über die Vorschläge finden zurzeit noch Beratungen innerhalb des Industrierats selbst statt. Zu einer Verwirklichung dürfte das Projekt aber kaum gelangen.

Viel Aufregung wurde in den Arbeiterkreisen durch die Frage der Action directe verursacht. Eine hierfür Anfang August einberufene Sitzung der parlamentarischen Kommission der Gewerkschaften kam zu keiner Entscheidung. Eine Abstimmung, die unter den Arbeitern der sogenannten Triple Alliance selbst stattgefunden hat, hat ein klares Bild nicht ergeben können. Die Stimmzettel fragten, ob die Arbeiter bereit seien, für die Aufgabe der russischen Expedition, die Haftentlassung der „Conscientious Objectors“ (Personen, die aus religiösen Bedenken sich weigerten, Militärdienst zu tun und deshalb mit Gefängnis bestraft wurden) und die Nationalisierung der Kohlengruben in den Streik einzutreten; vor Beendigung der Abstimmung erklärte Churchill, daß alle Conscientious Objectors entlassen seien und das russische Unternehmen so bald wie möglich aufgegeben werden würde, durch welchen Schachzug natürlich die Abstimmung in Verwirrung geriet. Alle Parteien drücken sich darum herum, in der heiklen Frage der Action directe eine eindeutige Antwort zu geben.

*

Am Londoner Geldmarkt war im August, besonders in der ersten Hälfte, Geld fest; dies machte sich weniger in den offiziellen Sätzen geltend, die unverändert blieben, als im Satz für tägliches Geld. Veranlaßt war diese Verknappung wohl hauptsächlich durch Einzahlungen auf die große Anleihe, andere Gründe kamen aber hinzu. Der Umstand, daß die Einstellung der Ausgabe von Zweimonatsschatzscheinen zu erwarten stand (sie erfolgte am 14. August) bewirkte, daß viel Geld in ihnen angelegt wurde; ferner beanspruchten der Ferienbedarf der Bevölkerung und die Erntezahlungen in der Landwirtschaft die flüssigen Mittel. Endlich zahlte die Regierung die schwebenden Schulden in großem Umfange zurück und schränkte den Banknoten- und Notstandsnotenumlauf ein. Dieser zuletzt genannte Faktor kommt in den Ausweiszahlen der Bank von England und in den Currency-Notes-Accounts nicht voll zur Geltung, denn der Ausweis der Notstandsnoten zeigt seit dem 6. August unter Redemption Account ein Konto für Banknoten im Betrage von erstmalig 250 000 £. Diese Noten, die in Gold gedeckt sind, sind dem Verkehr entzogen und bilden zugleich eine goldes-

werte Deckung für die Notstandsnoten. Gleichwohl vermögen wir nicht, wie es der „Economist“ tut, darin die Herstellung einer Beziehung der Notstandsnoten zum Golde zu erblicken, da keine gesetzliche Relation festgelegt ist. Es mag aber sein, daß die Regierung auf diesem von der Cunliffekommission empfohlenen Wege fortschreiten will, um zur Einlösung der Notstandsnoten zu gelangen, und die alte Goldwährung wieder herzustellen. Sie hat es heute nötiger denn je, denn mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Zusammenbruch der Valuta auch in England, daß eine Reform des Geldwesens, vielleicht sogar der Handelspolitik, notwendig ist. Mitte August wurden nur 4,10 \$ für 1 £ gezahlt gegen eine Goldparität von 4,866 \$ oder ein Disagio von über 15 %. Ähnlich ungünstig gestaltete sich auch das Verhältnis zu den kanadischen Dollars, den holländischen Gulden, und vor allem infolge des andauernden Steigens des Silberpreises zu den ostasiatischen Kursen; auch Südamerika blieb nicht zurück. Wenn die „Times“ glauben, daß dieser Zusammenbruch der Devisen darauf zurückzuführen sei, daß vom 1. 9. ab die Einfuhr an allen Artikeln frei sein soll, so haben wir schon oben gezeigt, daß diese Bestimmung so verklausuliert ist, daß ihr Einfluß kaum fühlbar sein kann. Vielmehr sind die bereits festliegenden Zahlungen Englands an das Ausland und der Verlust der Auslandsmärkte daran schuld. Diese aber wird England nicht zurückerobert können, bis es seiner Industrie gestattet, ihre Rohstoffe und Zwischenprodukte zu denselben Bedingungen zu beziehen, wie die Konkurrenz. Es spricht Bände, daß die indische Regierung dazu übergegangen ist, außer in London in New York bis auf weiteres telegraphische Auszahlungen Calcutta dem Meistbietenden zu verkaufen. Es kommen hierbei zunächst Beträge von wöchentlich 30 Lakhs zum Verkauf, die dazu dienen sollen, die indischen in Amerika bezogenen Waren zu bezahlen (Minimalkurs 39½ cts).

Trotz der heißen Augusttage und der Abwesenheit eines großen Teils der Börsenmitglieder auf Sommerferien zeigte

das Börsengeschäft zeitweilig starke Belebung. Goldgeränderte Werte waren bevorzugt, und industrielle Papiere profitierten von der relativen Ruhe, die in der Arbeiterbewegung eingetreten ist. Gegen Ende August begannen auch solche Papiere scharf zu steigen, die auf Dollar lauteten, eine natürliche Folge des schlechten Valutastandes. Canadian Pacifics gehören hierher; Japaner zogen weiter an, infolge erneuter Tilgungskäufe. Von besonderem Interesse auf dem Anleihemarkt war die Anleihe von Finnland im Betrage von 6 Mill. £. Sie wird den Zeichnern zu 90 % überlassen, trägt 6 % Zinsen und wird in 20 Jahren zu pari zurückbezahlt, die Rendite beträgt also über 7 %. Der Erlös der Anleihe soll zum Ankauf von Waren in England dienen. In der zweiten Hälfte ds. Mts. wurde die Börse weiter von Fesseln befreit, unter denen sie im Kriege zu leiden hatte. Der Versand von Geld in das Ausland wurde für fast alle Zwecke gestattet, jedoch wurde die Arbitrage noch nicht erlaubt. Ferner wurde das Verbot aufgehoben, Wertpapiere zu handeln, die nach dem 30. Sept. 1914 nicht nachweislich im Besitz britischer Untertanen gewesen sind. Unmittelbar nach Aufhebung dieser Bestimmung erließ der Börsenvorstand eine Verordnung, die für die Lieferung aller Effekten ein Zertifikat von einem Makler, Bankier oder sonst einer verantwortlichen Persönlichkeit verlangt, daß die Werte seit dem 30. Sept. 1914 nicht im Besitz von Feinden gewesen sind. Somit profitieren vorläufig nur die mit England verbündeten oder neutralen Staaten von dieser Maßregel, jedoch wird sich wahrscheinlich diese Verordnung ebensowenig für die Dauer aufrecht erhalten lassen, wie die Beschränkung in der Geldversendung. Diese wurde aufgehoben, weil seit Beseitigung der Zensur keine Gewähr gegen Umgehung gegeben war, und sie somit eine Beschränkung für den ehrlichen Kaufmann darstellte, die den weniger skrupelhaften nicht traf. Das Gleiche dürfte für die neuerliche Verordnung des Börsenvorstands zutreffend sein.

Dr. Th. Plaut

Geld und Kapital

Intervalutarische Kurse

Mark und deutsch-österreichische Krone abgeschwächt, Frank und Pfund Sterling lustlos, Dollar behauptet.

Kurs der Reichsmark							gegen Münz- pari am 2. bzw. 1. 9.
27. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.		
Zürich	27,75	27,60	26,70	26,70	26,70	—	78,53
Amsterdam ..	12,45	11,77½	12,40	11,77½	—	12,27½	79,46
Stockholm ..	20,25	19,25	18,75	19,25	20,—	—	77,50
Kopenhagen ..	22,10	21,10	20,50	21,55	20,45	—	77,—
Kristiania ..	21,75	20,40	19,50	20,75	—	—	76,66
Wien	247,50	247,50	247,50	247,50	247,50	247,50	+ 110,53

Kurs der deutsch-österreich. Krone							gegen Münz- pari am 2. bzw. 1. 9.
27. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.		
Zürich	12,50	11,75	10,75	10,75	11,—	11,—	89,53
Amsterdam ..	56,50	56,50	57,—	56,50	55,50	55,50	88,93
Berlin	42,45—	42,45—	42,45—	42,45—	42,45—	—	50,04
	42,55	42,55	42,55	42,55	42,55	—	

Kurs des französischen Franken							gegen Münz- pari am 2. bzw. 1. 9.
27. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.		
Zürich	70,40	70,35	70,75	70,10	70,10	69,50	30,50
Amsterdam ..	33,50	33,65	33,50	33,65	—	33,02	31,21
Stockholm ..	51,—	51,—	51,—	51,—	51,—	—	29,17
Kopenhagen ..	57,50	57,—	57,—	57,25	57,25	—	20,49
Kristiania ..	54,25	54,—	54,25	54,50	—	—	24,44

Kurs des Pfund Sterling

	27. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.	gegen Münz- pari am 2. bzw. 1. 9.
Zürich	23,90	23,91	23,98	23,98	23,97	23,80	— 7,61
Amsterdam ..	11,35	13,35	11,32	13,35	—	11,28	— 6,85
Stockholm ..	17,30	17,22	17,23	16,27	17,27	—	— 4,90
Kopenhagen ..	19,42	19,33	19,33	19,33	19,27	—	+ 6,11
Kristiania ..	18,36	18,28	18,34	18,37	—	—	+ 1,16

Kurs des Dollar

	27. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.	gegen Münz- pari am 2. bzw. 1. 9.
Zürich	565,—	565½	564,—	564,—	565,—	565,—	+ 9,07
Amsterdam ..	269,—	269,50	269,75	269,50	—	268,—	+ 8,06
Stockholm ..	411,—	409,—	408,—	404,—	412,—	—	+ 10,41
Kopenhagen ..	459,50	458,—	457,—	—	458,50	—	+ 22,86
Kristiania ..	430,—	435,—	434,—	437,—	—	—	+ 17,16

Londoner Notierungen überseeischer Kurse

	21. 8.	26. 8.
Alexandrien	97½/32 pari	97½/32 pari
Bomb./Kalk.	1 s 10 d—1 s 10½ d	1 s 10 d—1 s 10½ d
Hongkong	3 s 9¾ d	3 s 11½ d
Shanghai	5 s 10 d	5 s 11½ d
Singapore	2 s 4½/32 d—2 s 4½/16 d	2 s 4½/32 d—2 s 4½/16 d
Yokohama	2 s 4 d—2 s 5 d	2 s 4½/8 d—2 s 5 d
Montevideo T.T.	58½ s d—58¾ s d	57¼ d—57¾ d
Rio de Janeiro	14¾ s d	14¾ s d
Bs. Aires T.T.	55½ s d—55¾ s d	54¾ s d—54¾ s d
Valparaiso 90 T.	93½/32 d	91½/16 d

Geldverfassung und Währungspolitik

Zu dem Vorschlag des dänischen Folkething, in Zukunft Forderungen an die deutsche Reichsbank nicht mehr wie solche an die norwegische und schwedische Nationalbank als Grundlage des Notenumlaufs der dänischen Nationalbank gelten zu lassen, wird in einer Zuschrift an die „Frankfurter Zeitung“ Nr. 611 v. 19. 8. bemerkt: „Die dänische Zettelbank „Nationalbanken“ hatte im Jahre 1844 in der damals dänischen Stadt Flensburg eine Filiale eröffnet, die auch bei Abtretung Schleswigs an Preußen 1864 bestehen blieb und heute noch besteht. Ein Teil des Metallvorrats der Dänischen Nationalbank ruhte nun gewöhnlich bei der Flensburger Filiale, um den Geldverkehr mit Deutschland zu erleichtern. Als die Deutsche Reichsbank ihr Girossystem einführte, wurde der Metallvorrat der Flensburger Filiale des dänischen Instituts teilweise auf Girokonto hinterlegt, und es wurde damals der Dänischen Nationalbank die Genehmigung erteilt, einen gewissen Teil ihres Metallvorrats auf Girokonto bei der Reichsbank zu haben. Wenn nun die Stadt Flensburg bei der bevorstehenden Abstimmung in Schleswig-Holstein an Dänemark zurückfallen sollte, würde die Voraussetzung für die dargestellte Lage in Wegfall kommen, da sie darauf beruhte, daß eine Filiale der Dänischen Nationalbank in Deutschland gelegen ist. Wenn Flensburg nicht an Dänemark zurückfällt, sondern nur die nördlichen Teile Schleswigs, würde die Flensburger Filiale des dänischen Instituts in diese nördlichen Teile übertreten. Auch dann würde also die Voraussetzung der bisher statutarischen Bestimmungen bei der Dänischen Nationalbank in Fortfall kommen. Mit diesen sachlichen Verhältnissen hängt der Beschluß des Folkething Ausschusses zusammen. Daß andererseits Forderungen an die norwegische und die schwedische Nationalbank weiter als Grundlage für den Notenumlauf der Dänischen Nationalbank gelten können, hängt mit der skandinavischen Münzunion zusammen. Zu einer Aenderung des Bankstatuts des dänischen Instituts nach dieser Richtung liegt also keine Veranlassung vor.“

Auch die amerikanische Besatzungsbehörde hat es abgelehnt, die Entrichtung der Zollabgaben in Gold entsprechend dem deutschen Gesetz zu gestatten. („Hamburger Correspondent“ Nr. 433 v. 27. 8.)

In der luxemburgischen Kammer ist eine Anfrage über die deutschen Goldzölle gestellt worden. Besonders leide die Ausfuhr von Wein nach Deutschland unter der neuen Anordnung. („Hamburger Nachrichten“ Nr. 423 v. 21. 8.)

Durch die Presse ist eine bisher unbestätigte Meldung aus belgischer Quelle gegangen, wonach die Vereinigten Staaten der belgischen Regierung die Uebernahme der in Belgien vorhandenen Markbestände zum Preise von 1 fr. für die Mark vorgeschlagen haben. Da es sich hierbei allein in den Kassen der Belgischen Nationalbank um nicht weniger als 6071½ Mill. deutsche Reichsmark handelt, käme das Angebot auf ein bedeutendes Geschenk an Belgien hinaus. Es muß daher stark angezweifelt werden. („Frankfurter Zeitung“ Nr. 632 v. 27. 8.)

Eine Verordnung der ungarischen Regierung erklärt die von der Räteregierung gedruckten 25- und 200-Kronen-Noten, das sogenannte Weißgeld, für wertlose Fälschungen, verfügt jedoch zur Vermeidung von Härten dessen Umtausch in gewöhnliche Banknoten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zum fünften Teile des Nennwertes. Die seinerzeit noch

von der Bank selbst ausgegebenen Noten zu 25 und 200 Kronen werden als vollwertige Noten anerkannt, ebenso die unter dem Räteregime von der ungarischen Postsparkasse emittierten 20-, 10- und 5-Kronen Geldscheine. Die von der Räteregierung gedruckten Ein- und Zwei-Kronennoten bleiben, da ihre Wertloserklärung besonders die ärmsten Volksschichten treffen würde und Ersatz zunächst aus technischen Gründen nicht möglich ist, vorläufig im Verkehr. („Vossische Zeitung“ Nr. 413 v. 15. 8.)

Zu dem Mitte August erfolgten starken Preissturz der tschecho-slowakischen Valuta in Zürich, erklärte der tschechische Finanzminister Dr. Horacek, Zürich sei ein sehr unzuverlässiger politischer Boden, und die dortigen Kurse unterlägen unkontrollierbaren Einflüssen. Er habe Maßnahmen getroffen, daß die tschechische Krone an den Börsen von Genf, Mailand und Amsterdam notiert werde. Damit solle ein größerer Überblick und die Möglichkeit der Arbitrage erzielt werden. („Neue Freie Presse“ Nr. 19751 v. 20. 8.) In Wirklichkeit ist die Entwertung der tschecho-slowakischen Krone in Zürich, zunächst auf die Weigerung der tschechischen Regierung zurückzuführen, alle im Besitz ihrer Staatsangehörigen befindlichen österreichischen Kriegsanleihen anzuerkennen. Damit sind besonders Kreditinstitute, Industrie- und Handelsfirmen in Deutsch-Böhmen vom Konkurs bedroht, darunter auch solche, die bedeutende Verpflichtungen an das Ausland haben. In diesem Zusammenhang ist weiter das in der Tschecho-Slowakei verfügte Moratorium zu nennen. Endlich macht sich jetzt die Wirkung der Raschinschen Finanzpolitik fühlbar, insbesondere die Zurückhaltung der Hälfte der Wertbestände anlässlich der Notenabstempelung; der Geldmarkt wird dadurch umso mehr beengt, als die Tschecho-Slowakei noch nicht über eine eigene Notenbank verfügt. („Vossische Zeitung“ Nr. 413 v. 15. 8.)

Staatsanleihen

Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat den Plan einer Prämienanleihe zur Deckung der schwebenden Schulden des Reichs angenommen. Der geforderte Anleihekredit von 9 Milliarden M wurde genehmigt. Nach dem Reichsgesetz vom 8. Juli 1871 dürfen in Deutschland Prämienanleihen nur aufgenommen werden, wenn 1. das Reich oder ein Bundesstaat der Schuldner ist und 2. ein besonderes Reichsgesetz die Genehmigung erteilt.

Die italienischen Kriegsausgaben belaufen sich nach neuerlichen Feststellungen auf 58 011,7 Mill. Lire, darin sind inbegriffen 542,6 Mill. Lire für die Kriegsführung in Lybien und 332,6 Mill. Lire für Pensionen. („Deutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 394 v. 16. 8.)

Staatssekretär Cartes Glass legte, laut „United States Bulletin“, dem Kongreß eine Übersicht über die Finanzen vom 6. April 1917 bis 30. Juni 1919 vor. Danach beliefen sich die Ausgaben für die ganze Kriegperiode auf 32 427 Mill. \$. Von dieser Summe wurden 9384 Mill. \$ oder etwa 29 % aus Steuereinnahmen oder anderen Quellen (zum Unterschied von geliehener Geld) gedeckt, obgleich etwa die Hälfte der Einkommen- und Kriegswinnsteuern für das Fiskaljahr 1919 noch aussteht. In der obigen Summe sind auch die den Alliierten gewährten Anleihen inbegriffen, die bis zum 30. Juni 1919 sich auf 9102 Mill. £ beliefen. („Deutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 397 vom 18. 8.)

Die finanzielle Entwicklung der deutschen Hochsee- und Heringsfischerei-Aktiengesellschaften

A. Absolute Zahlen

a: 1913 bzw. 1913/14.

b: 1918 bzw. 1917/18.

Nr.	Firma, Ort	Umlauf- dauersjahr	Rech- nungs- jahr endend	Werbendes Kapital				Überschuß der Einnahme	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an		
				Vorrechts- Anleihen	Aktien- kapital	Rücklagen	Zusammen		Abschrei- bungen	Rücklagen	Dividenden u. Tantieme
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Altonaer Hochseefischerei A.-G., a Altona	12	31/12	180 000	800 000	24 273	1 004 273	106 879	50 134	22 353	38 889
	b			50 000	2 000 000	236 555	2 286 555	317 591	6 499 1)	2 835	342 115
2	Braker Heringsfischerei, A.-G., a Brake	04	30/6	—	1 000 000	75 803	1 075 803	421 719	364 432	57 703	—
	b			150 000	1 000 000	76 609	1 226 609	198 985	84 247	46 609	100 000
3	Brem.-Vegeacker Fischerei-Ges. a Bremen-Vegesack	95	30/6	313 000	1 500 000	168 071	1 981 071	372 215	221 245	48 579	105 291
	b			282 000	1 500 000	369 543	2 151 543	309 762	80 837	88 638	171 200

1) Abschreibung nur auf Beteiligungskonto.

4	Cuxhav. Hochseefischerei A.-G., a	08	30/6	256 300	3 300 000	472 880	4 029 180	789 835	300 533	233 585	275 823
	Cuxhaven b			—	3 300 000	896 057	4 196 057	802 525	—	243 300	538 666
5	Deutsche Dampffischereiges. a	96	30/6	1 700 000	4 000 000	387 491	6 087 491	765 346	350 844	224 873	218 000
	„Nordsee“, Nordenhamm b			1 000 000	4 000 000	1 366 719	6 366 719	970 595	251 823	124 761	618 580
6	Elsflether Herings-Fischereige- a	96	14/6	—	1 000 000	48 415	1 048 415	306 175	303 350	2 920	—
	sellschaft, A.-G. b			—	1 000 000	136 235	1 136 235	233 877	60 695	81 485	108 003
7	Emder Heringsfischerei A.-G., a	72	14/6	—	600 000	506 774	1 106 774	295 775	24 006	121 759	150 000
	Emden b			—	600 000	301 809	901 809	56 387	9 177	86	60 000
8	Geestemünd. Herings- u. Hochsee- a	98	30/6	340 000	750 000	141 463	1 231 463	41 011	85 895	12 302 ²⁾	—
	fischerei A.-G., Geestemünde. b			107 500	1 000 000	295 918	1 403 418	426 310	77 961	163 266	170 134
9	Glückstädter Fischerei A.-G., a	93	14/6	—	500 000	120 387	620 387	202 472	83 022	69 450	50 000
	Glückstadt b			—	500 000	308 571	808 571	27 800	—	2 800	25 000
10	Großer Kurfürst Heringsfischerei a	04	14/6	—	1 000 000	169 386	1 169 386	246 055	41 734	114 321	90 000
	A.-G., Emden b			—	1 000 000	1 940	1 001 940	33 461	4 236	1 940 ³⁾	—
11	Hamb.-Cuxhav. Fischdampfer a	14	30/6	—	282 600	273	282 873	273	—	273 ⁴⁾	—
	A.-G. „Alte Liebe“, Hamburg b			240 000	1 250 000	522 876	2 012 876	613 441	90 978	273 684	243 878
12	Hansa-Hochseefischerei A.-G., a	05	30/6	158 000	750 000	77 522	985 522	123 460	54 977	31 833	53 103
	Hamburg b			183 000	1 000 000	160 357	1 343 357	201 388	37 124	63 358	131 206
13	Heringsfischerei „Dollart“, a	99	14/6	—	600 000	189 753	789 753	202 343	18 590	99 753	84 000
	Emden b			—	600 000	3 963	603 963	22 235	2 696	3 963	18 000
14	Hochseefischerei Bremerhaven a	05	30/6	600 000	1 800 000	351 645	2 751 645	414 462	194 675	82 231	143 009
	A.-G., Bremerhaven b			550 000	1 800 000	460 970	2 810 970	579 013	186 290	170 586	231 934
15	Hochseefischerei „Nordstern“ a	05	31/12	—	1 200 000	79 789	1 279 789	288 291	102 249	25 689	172 109
	A.-G., Geestemünde b			—	1 200 000	113 340	1 313 340	135 010	23 243	13 068	113 600
16	Hochseefischerei J. Wieting a	07	30/6	—	1 500 000	17 229	1 517 229	126 953	60 539	7 229	64 981
	A.-G., Bremerhaven b			—	1 500 000	528 023	2 028 023	622 882	66 952	324 770	259 070
17	Kohlenberg & Putz, Seefischerei a	06	31/12	120 000	1 300 000	22 186	1 442 186	172 083	122 233	5 473	52 000
	A.-G., Geestemünde b			—	1 300 000	165 595	1 465 595	184 626	22 728	66 509	101 153
18	Leerer Heringsfischerei A.-G., a	05	14/6	257 100	1 000 000	14 248	1 271 348	356 209	254 632	249 ⁵⁾	—
	Leer b			257 100	1 000 000	170 984	1 428 084	462 910	172 676	152 737	118 044
19	Norddeutsche Hochseefischerei a	07	30/6	—	504 000	127 075	631 075	141 841	51 704	78 926	40 800
	A.-G., Geestemünde ¹⁾ b			—	504 000	334 201	838 201	304 645	29 602	255 652	176 688
20	„Visurgis“, Heringsfischerei a	07	30/6	—	1 150 000	18 363	1 168 363	313 926	78 782	235 145 ⁶⁾	—
	A.-G., Bremen b			—	1 800 000	549 885	2 349 885	325 341	248 180	107 862	—
20 Gesellschaften zusammen a				3 924 400	24 536 600	3 013 026	31 474 026	5 687 323	2 763 577	1 474 645	1 538 005
b				2 819 600	27 854 000	7 000 150	37 673 750	6 828 784	1 455 874	2 187 909	3 527 271

Neugründungen

1	Cuxhavener Heringsfischerei A.-G.	18	14/6	—	4 000 000	—	4 000 000	—	—	—	—
2	Deutsche Seefisch. A.-G., Cuxhaven	18	31/12	—	7 800 000	19 316	8 019 316	3 627	—	—	—
3	Hochseef. A.-G. „Trave“, Lübeck	18	31/12	—	6 000 000	—	6 000 000	Verl. 59 202	—	—	—
4	Rostocker Hochseefischerei A.-G.	18	31/12	—	2 000 000	2 639	2 002 639	6 699	4 040	2 639	—
5	Kieler Herings- und Hochsee- fischerei A.-G., Kiel	19	—	—	2 500 000	—	—	—	—	—	—
6	Ver. Hochseefischdampfer Lübeck (Parten-Rhederei)	19	—	—	?	—	—	—	—	—	—

B. Relative Zahlen

a: 1913 bzw. 1913/14.

b: 1918 bzw. 1917/18.

Nr.	Firma, Ort	Von je 100 M arbeitenden Kapitals waren				Überschuß der Einnahmen in % des arbeitenden Kapitals	Vom Gewinn und Vortrag verteilt an				Divi- denden in % des Aktien- Kapitals	Grundstücke, Gebäude, Schiffe u. sonst. Inventar	
		Vorrechts- Anleihen	Aktien- Kapital	Rücklagen Gesetz- liche u. Spezial- Reserve	Sonstige		Abschrei- bungen	Rücklagen	Vergütungen Wohlfahrt usw.	Dividenden		Wert in % des werbenden Kapitals	Abschrei- bungen in % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Altonaer Hochseefischerei A.-G., a	17,92	79,66	0,45	1,97	10,64	45,01	20,06	—	34,92	6 ⁹⁾	94,23	5,04
	Altona b	2,19	87,47	9,97	0,37	13,88	1,85	0,81	—	97,34	19 ¹⁰⁾	72, —	—
2	Braker Heringsfischerei A.-G., a	—	92,95	0,50	6,55	39,20	86,42	13,58	—	—	0	111,70	30,33
	Brake b	12,23	81,53	2,04	4,20	16,14	36,49	20,19	—	43,32	10	38, —	15,34
3	Bremen-Vegesacker Fischerei- gesellschaft, Bremen a	15,80	75,72	3,58	4,90	18,78	58,99	12,95	—	28,06	6	78,11	12,86
	b	13,11	69,72	4,37	12,80	14,40	21,27	23,20	10,80	44,83	10	69,31	4,42
4	Cuxhavener Hochseefischerei a	6,36	81,90	1,65	10,09	19,63	37,10	28,84	—	34,06	7	95, —	5,88
	A.-G., Cuxhaven b	—	78,64	4,70	16,66	19,12	—	29,25	6,01	64,74	14	41,54	—
5	Deutsche Dampffischereiges. a	27,92	65,71	2,86	3,51	12,57	44,20	28,25	—	27,47	5	85,04	6,78
	„Nordsee“, Nordenhamm b	15,71	62,83	6,28	15,18	16,59	22,85	11,32	10,61	55,22	14	59,41	6,22
6	Elsflether Heringsfischerei-Ge- a	—	95,38	1,90	2,72	29,20	99,09	0,91	—	—	0	99, —	22,46
	sellschaft, Elsfleth b	—	88,01	3,40	8,59	20,01	24,26	32,57	—	43,17	10	73,20	7,80
7	Emder Heringsfischerei A.-G. a	—	54,21	23,49	22,30	26,74	8,11	41,13	—	50,76	7 1/2	52,08	4,02
	Emden b	—	66,53	19,60	13,87	6,25	13,25	0,12	—	86,63	10	50, —	2, —
8	Geestemünder Herings- u. Hoch- a	—	76,45	9,17	14,38	13,57	87,47	12,53	—	—	0	16,47	5,82
	seefisch. A.-G., Geestemünde b	7,66	71,26	3,36	17,72	31,15	18,29	38,30	3,50	39,91	15	93,47	6,10
9	Glückstädter Fischerei A.-G. a	—	80,64	11,61	7,75	32,66	41,09	34,38	—	24,53	10	30,52	30,52
	Glückstadt b	—	61,84	7,07	31,09	32,64	10,07	—	—	89,93	5	6,91	—

²⁾ Entnahme aus Netzreserve 14 000 M. ³⁾ Ausstattungsprämie von der Regierung 22 500 M. ⁴⁾ Saldoverlust von 1916/17: 27 285 M. ⁵⁾ Bilanz vom 12. 2. bis 30. 6. 1914. ⁶⁾ Verlustsaldo von 1912/13: 101 329 M. ⁷⁾ Verlustsaldo von 1912/13: 232 781 M. ⁸⁾ Eingezahlt 2 000 000 M. ⁹⁾ Eingezahlt 3 083 250 M. ¹⁰⁾ Auf junge Aktien 3 %. ¹¹⁾ Auf Aktien junge 9 1/2 %. ¹²⁾ Nächste G.-V. der „Nordd. Hochseefischerei A.-G.“ soll über die Erhöhung des Aktienkapitals um 546 000 M. beschließen.

10	„Großer Kurfürst“, Herings-	a	—	85,55	5,74	8,71	21,05	16,96	46,47	—	36,57	9	73,71	4,75
	fischerei A. G., Emden	b	—	99,81	—	0,19	3,33	68,59	31,41	—	—	0	66,50	1,46
11	Hambg. Cuxhav. Fischdampfer	a	—	91,13	—	8,87	0,08	—	100,—	—	—	0	140,32	—
	A.-G. „Alte Liebe“, Hamburg	b	11,92	62,10	3,02	22,96	30,47	14,52	43,68	2,87	38,93	15	56,02	8,07
12	„Hansa“ Hochseefischerei A.-G.,	a	16,03	76,11	2,44	5,42	12,53	39,27	22,73	—	38,—	8	120,60	4,58
	Hamburg	b	13,62	74,44	5,14	6,80	14,10	16,03	27,34	—	56,63	12	52,11	2,77
13	Heringsfischerei „Dollart“,	a	—	75,97	7,60	16,43	25,62	9,40	49,35	—	41,25	14	65,95	3,44
	Emden	b	—	99,34	0,36	0,30	3,68	10,93	16,07	—	73,—	3	43,01	1,—
14	Hochseefischerei Bremerhaven	a	21,54	64,51	1,97	11,98	11,27	46,35	19,58	—	34,07	7 ¹ / ₂	92,72	7,53
	A.-G., Bremerhaven	b	21,42	70,09	3,30	5,19	20,60	31,33	29,66	—	39,01	12	53,60	12,35
15	Hochseefischerei Nordstern A.-G.	a	—	93,77	4,70	1,53	22,53	34,07	8,56	—	57,37	12	105,—	7,23
	Geestemünde	b	—	91,37	7,64	0,99	36,35	6,40	55,34	—	38,26	8	37,05	9,55
16	Hochseefischerei J. Wieting	a	—	98,86	0,95	0,19	8,37	42,32	4,13	0,57	52,98	5	71,—	5,06
	A.-G., Bremerhaven	b	—	73,97	2,98	23,05	30,71	10,29	49,90	—	39,81	16	29,71	10,—
17	Kohlenberg & Putz, Seefischerei	a	8,33	90,14	1,20	0,33	11,93	67,90	3,04	—	29,06	4	74,58	6,22
	A.-G., Geestemünde	b	—	88,70	4,38	6,92	12,60	11,94	34,94	—	53,12	7	19,09	18,06
18	Leerer Heringsfischerei A.-G.	a	20,24	78,74	—	1,02	28,05	71,49	28,51	—	—	0	88,44	18,46
	Leer	b	18,01	70,02	1,26	10,71	32,42	37,25	32,96	4,32	25,47	10	43,91	27,63
19	Norddeutsche Hochseefischerei	a	—	79,82	7,98	12,20	22,46	39,09	40,20	—	20,71	7 ¹ / ₂	106,18	16,64
	A.-G., Geestemünde	b	—	60,12	6,01	33,87	36,35	6,40	55,34	—	38,26	8	37,05	9,55
20	„Visurgis“, Heringsfischerei	a	—	93,43	—	1,57	26,88	25,09	74,91	—	—	0	92,43	6,80
	A.-G., Bremen	b	—	76,60	0,33	23,07	13,85	69,70	30,30	—	—	0	98,37	10,64
		a	12,47	77,96	3,29	6,28	18,07	47,84	25,53	0,00	26,63	6,26	72,20	12,17
		b	7,48	73,93	4,74	13,85	18,18	20,30	30,51	3,64	45,55	12,63	48,88	7,97

Fab. Landau

Schifffahrt und Schiffbau

Küstenschifffahrt und nationale Flagge

Während Deutschland nach dem Versailler Vertrag verpflichtet ist, den alliierten Flaggen Zugang zu seinem Küstenverkehr und seinen Flußläufen zu gewähren, schießt man sich in den Vereinigten Staaten wie in Frankreich an, die heimische Küstenschifffahrt für fremde Flaggen zu sperren und der nationalen Flagge ihre frühere Monopolstellung auf diesem Verkehrsgebiet, die während des Krieges unter dem Drucke der Frachtraumnot mehr oder weniger aufgegeben werden mußte, möglichst schnell wieder einzuräumen. Auch Chile hat sich neuerdings für Maßnahmen in diesem Sinne entschieden. Man kehrt also in diesen Ländern in der Frage des Küstenverkehrs und des Sonderrechtes der eigenen Flagge an ihm zu dem Standpunkt zurück, den man vor dem Kriege einnahm. Die einzigen wichtigeren Schifffahrtsländer, die vor dem Kriege fremde Flaggen ohne jede Einschränkung zu ihrem Küstenverkehr d. h. zur Fracht- und Passagierbeförderung zwischen ihren Häfen zuließen, waren Großbritannien und die Niederlande. Auch Norwegen und Schweden hielten ihren Küstenverkehr im allgemeinen den fremden Flaggen geöffnet, doch schlossen sie sich gegenseitig davon aus. Die Türkei beschränkte sich lediglich darauf, Passagierbeförderung durch fremde Schiffe zwischen ihren Häfen zu verbieten. Die Gesamtheit der übrigen Schifffahrtsländer aber hatte den Verkehr zwischen den eigenen Häfen, zum Teil auch zwischen dem Mutterlande und den Kolonien grundsätzlich der heimischen Flagge vorbehalten. Einige von ihnen, wie Deutschland, Dänemark, Mexiko, Chile ließen auf Grund von Meistbegünstigungsverträgen, Gegenseitigkeitsbehandlung usw. fremde Flaggen in größerem oder geringerem Umfange zu, andere gewährten diese Vergünstigung nur für gewisse Häfen. Die meisten, insbesondere die Vereinigten Staaten, Frankreich, Rußland, Portugal, Spanien, Italien, wachten ängstlich über das Recht der eigenen Flagge am Küstenverkehr. Dabei pflegte man durchweg den Begriff des Küstenverkehrs die weiteste Dehnung zu geben. Daß ein deutscher Dampfer, der von New York aus mit amerikanischen Passagieren eine Reise um die Welt machte, bei seiner Ankunft in San Franzisko von den amerikanischen Behörden mit Strafe belegt werden sollte, weil er angeblich gegen das

amerikanische Gesetz, das die Personenbeförderung zwischen zwei amerikanischen Häfen der amerikanischen Flagge vorbehalten, verstoßen habe, ist eine Erinnerung aus den letzten Vorkriegsjahren.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Vereinigten Staaten es mit der Rückkehr zu dem früheren Zustand am eiligsten haben, denn sie werden infolge ihrer schnell wachsenden Eigentonnage der Hilfe der fremden Flaggen im Küstenverkehr kaum noch in besonderem Umfange bedürfen. Dem Repräsentantenhaus ist kürzlich der Vorschlag zugegangen, das im Oktober 1917 angenommene Gesetz betreffend Zulassung fremder Schiffe zum amerikanischen Küstenverkehr (außer Alaskafahrt) nunmehr wieder außer Kraft zu setzen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Formalität, denn das Gesetz bestimmt selbst, daß seine Gültigkeit 120 Tage nach Einstellung der Feindseligkeiten erlischt. Nach dem eingebrachten Vorschlage soll künftig nur noch die Passagierbeförderung zwischen Hawaii und amerikanischen Häfen fremden Schiffen mit besonderer Genehmigung der Zollbehörden und gegen Zahlung einer nicht unbeträchtlichen Abgabe für jeden Passagier erlaubt sein. Auch diese Vergünstigung soll aufhören, sobald der Bestand an amerikanischen Personendampfern sich soweit vergrößert hat, daß der Dienst auf diesen Routen von der eigenen Flagge übernommen werden kann.

Nicht so reibungslos wie in den Vereinigten Staaten wird sich in Frankreich die Ausschließung der fremden Flaggen aus dem Küstenverkehr und der kolonialen Schifffahrt durchführen lassen. Frankreichs Handelsflotte hat zwar ihrem äußeren Umfange nach den Vorkriegsstand ungefähr wieder erreicht, doch ist ein Teil der Tonnage noch immer durch militärische Dienste gebunden, ein anderer Teil gänzlich reparaturbedürftig. Jedenfalls ist der Frachtraummangel noch immer recht beträchtlich. Der Versuch, den Küstenverkehr wieder auf die nationale Flagge zu beschränken, begegnet deshalb starkem Widerstand, insbesondere von seiten der Verlader in den Kolonien (Algerien, Korsika), die über die qualitative und quantitative Unzulänglichkeit der ihnen zurzeit verfügbaren nationalen Räumte lebhaft Klagen führen.

Chile, das bisher den fremden Flaggen in ziemlich weitem Umfange Anteil ans einem Küstenverkehr gewährte, hat neuer-

dings einschränkende Bestimmungen erlassen. Nach einem Dekret des Präsidenten sollen künftig fremde Schiffe vom chilenischen Küstenverkehr ausgeschlossen sein; nur hinsichtlich der Schiffe anderer südamerikanischer Staaten, falls diese den chilenischen Schiffen die gleichen Rechte zugestehen, sollen Ausnahmen zugelassen werden. Von der neuen Maßnahme erhofft man eine kräftige Förderung der eigenen Schifffahrt, deren Entwicklung der Regierung angesichts der an der ganzen Westküste rasch wachsenden nordamerikanischen Schifffahrtsinteressen besonders am Herzen liegt. A. K.

England

Schiffbau an der N.-O.-Küste im Kriege. Auf einer kürzlich abgehaltenen Zusammenkunft der Schiffs- und Maschinenbauer der englischen N.-O.-Küste wurden interessante Mitteilungen über die Leistungen der Werke in den 221 Kriegswochen gemacht, denen folgende Angaben entnommen sind:

Von den Werften am Tyne, Wear und Tees wurden in dieser Zeit 1130 Schiffe aller Größen und Klassen mit 3324 912 t gebaut, oder wöchentlich im Durchschnitt 5 Schiffe mit 15 000 t. 1852 Kanonen wurden auf Handelsschiffen montiert und Unternehmungsgelegenheit für die Artilleristen eingebaut. 625 Schiffe wurden mit Minenräumern versehen. 7856 Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine wurden gedockt und repariert, während 20 245 Schiffe schwimmend ausgebessert werden konnten.

Die folgenden Werften und Maschinenfabriken haben an dem Schiffbau während des Krieges den hervorragendsten Anteil:

Firmen	Schiffsraum in Br. R. T.	Maschinen in PS.
Swan Hunter & Wigham Richardson..	384 094	201 900
Armstrong Withworth & Co.....	291 541	561 530
Palmer's Shipbuilding Co.....	191 973	553 300
Northumberland Shipbuilding Co....	169 135	96 210
Wm. Doxford & Sons.....	152 675	597 900
Sir James Laing & Sons.....	132 808	64 350
Irvine's Shipbuilding Co.....	128 625	75 265
William Gray & Co. — 74 Schiffe...	?	293 000
Parsons Marine Steam Turbine Co...	—	2 977 010
Wallsend Slipway & Engineering Co.	—	1 346 290
Richardsons, Westgarth & Co.	—	502 960

Hb.

Schiffsverkehr und Außenhandel. Bis Ende Juli, also in 7 Monaten, betragen nach den Veröffentlichungen des Handelsamtes:

	1919	1918
die Einfuhr.....	871 317 227 £	761 720 354 £
die Ausfuhr.....	467 263 232 „	309 277 514 „
der Gesamtaußenhandel	1 338 580 459 £	1 070 997 868 £

Gleichzeitig betrug der Schiffsverkehr in allen Häfen Großbritanniens in Br. R. T.:

A. in der Einfahrt:	1919	1918	1917
britische Schiffe	11 947 168	11 163 483	11 137 850
fremde „	3 437 747	2 063 975	2 812 844
zusammen	15 384 915	13 227 458	13 950 694
B. in der Ausfahrt:			
britische Schiffe	12 267 166	8 556 751	9 613 410
fremde „	7 051 494	4 557 457	5 460 102
zusammen	19 318 660	13 114 208	15 073 512

Hb.

Die Entwicklung des Frachtenmarktes im laufenden Jahre zeigt im Vergleich mit den vorjährigen Frachten, wie sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ergibt, erhebliche Rückgänge, soweit es sich um Ladungsfrachten in direkter Fahrt von Hafen zu Hafen handelt:

	1918	1919
	höchste	niedrigste
Karachi — England.....	250/— s	147/6 s
Bombay — „.....	275/— „	152/6 „
La Plata — „.....	225/— s	200/— s
Engl. Kohlenhafen Port Said..	200/— „	120/— „
„ Dakar.....	90/— „	70/9 „
„ Lissabon.....	100/— „	60/— „
„ La Plata.....	150/— „	70/— „
„ Alexandria.....	200/— „	120/— „
„ Gothenburg.....	250/— Kr	30/— Kr

Dagegen haben sich die Sätze für Zeitfrachten fast unverändert auf ihrem seitherigen Stande gehalten, soweit neutrale Dampfer in Frage kommen. Englische Dampfer, welche im Vorjahre von der Verfrachtung im freien Markt ausge-

schlossen waren, bedingen heute für 12 Monate weniger als neutrale Dampfer, während für kürzere Perioden besonders von großen und kleinen Dampfern nach den im folgenden wiedergegebenen Abschlüssen noch höhere Sätze als für neutrale Dampfer bezahlt werden.

Zeitcharter monatlich nach Größe:

		1918	1919
		Höchste	Niedrigste
Neutrale Dampfer.....		58/—	40/9
Englische „ 12 Monate		—	25/—
„ „ 6 „		—	40/—
			47/6 Hb.

Der Auswandererverkehr nach Australien. Während die Personenbeförderung nach Amerika, Indien und China in beschränktem Maße wieder aufgenommen werden konnte, fehlt fast jede Beförderungsmöglichkeit nach Australien und Neu-Seeland. Die Liniendampfer des australischen Verkehrs sind zwar vom Schifffahrtsministerium frei und ihren Eigentümern wieder zurückgegeben worden, aber ihre Instandsetzung ist noch nicht beendet, und ihre Indienststellung wird nicht vor Oktober möglich sein. Inzwischen zählen die Fahrtenmeldungen nach Australien nach vielen Tausenden, und der billigste Fahrpreis wird voraussichtlich 36 £ (gegenüber 20 £ vor dem Kriege) betragen. Hb.

Die 44-stündige Arbeitswoche soll nach dem zuletzt an dieser Stelle gegebenen Bericht von den Arbeiterverbänden der Schiff- und Maschinenbau-Gewerbe erst gefordert werden, nachdem die Forderung durch einen Ausschuß auf ihre wirtschaftliche Tragweite näher geprüft worden ist. Inzwischen hat zur Ermittlung der bei den Arbeitnehmern herrschenden Stimmung bereits eine Urabstimmung über die Frage stattgefunden. Hierbei stimmten für die Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 44 Stunden ohne Lohnverkürzung 520 655, dagegen 16 307 Leute. Hb.

Versicherungswesen. Der „Shipping Controller“ gibt bekannt, daß das Schifffahrtsministerium in bezug auf requirierte Schiffe nur für Charterer aufträte und alle Ansprüche für Abnutzung, Beschädigung insoweit dem Eigentümer des Schiffes zur Last fallen würden, als sie das auch bei privaten Charterverträgen tun würden. P. W.

Kanada

Bau von Regierungsschiffen. Die kanadische Regierung hat gegenwärtig 45 Dampfer mit einer Tragfähigkeit von 264 750 t auf kanadischen Werften im Bau, welche sämtlich vor Ablauf des kommenden Jahres fahrtbereit sein sollen. Die Schiffe werden nach 7 Typen in Größen von 2800 t bis 10 500 t, 16 davon je 8100 t und 8 je 5100 t Tragfähigkeit gebaut und kosten über 52 Mill. \$, mithin nach dem heutigen Valutastande etwa 43 £ 8 s je Tonne Tragfähigkeit. Wie ferner verlautet, hat das Marineministerium mit der Dominion Steel Co., Lieferungsverträge über 250 000 t Schiffbaustahl für die nächsten fünf Jahre abgeschlossen. Dieses Material ist für den Bau von etwa 750 000 t Schiffsraum ausreichend, und die Transaktion zeigt, daß die kanadische Regierung auf dem Gebiete der Handelsschifffahrt ziemlich weitreichende Pläne verfolgt, daß aus ihr aber eine kluge Geschäftspolitik spricht, darf bezweifelt werden, da die in fünf Jahren aus so teuer kontrahiertem Material erbauten Schiffe gegenüber den dann aller Voraussicht nach herrschenden Schiffspreisen viel zu teuer und unrentabel sein dürften. Hb.

Australien

Schiffsbestellungen seitens der Regierung. Nachdem die australische Regierung erst kürzlich sechs weitere Frachtdampfer von je 12 000 Tonnen Tragfähigkeit bei australischen Werften in Auftrag gegeben hat, sind weitere Bestellungen für größere Schiffe, zu deren Bau es in Australien vorläufig an Einrichtungen und auch wohl an Erfahrungen mangelt, in England erfolgt. Fünf Frachtdampfer von je 22 500 Tonnen Tragfähigkeit sind mit Vickers Ltd., Barrow-in-Furness (3) und mit William Beardmore & Co., Ltd., Dalmuir (2) kontrahiert worden. Die Abmessungen dieser Schiffe betragen 530' Lg., 68' Br. und 43'6" Rauntiefe; die Fahrtgeschwindigkeit soll 15 Seemeilen stündlich betragen. Hb.

Der Seemannsstreik, welcher im März in Brisbane seinen Ausgang nahm und sich schnell über alle australischen Häfen verbreitete, dauert — entgegen den irrtümlichen Meldungen über seine Beendigung — mit unverminderter Hartnäckigkeit

fort. Der Streikanlaß war kurz folgender: Die Lente verlangten eine Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden in Fahrt und 6 Stunden im Hafen. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Monatsgehälter für Matrosen von 12,5 £ auf 14 £, für Feuerleute von 14,5 £ auf 16 £ sowie der Überstunden auf 3 s und eine Unfallvergütung von 500 £ für jeden Fall tödlicher Verunglückung im Dienst verlangt. Schließlich wurden bestimmte Vorschriften für die Mannschaftsunterbringung an Bord gefordert. Im Juli einigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf die Anrufung eines Schiedsgerichts, welches die Forderung bezüglich der Unterkunftsräume bedingungslos anerkannte und eine wohlwollende Prüfung der übrigen Forderungen zusagte. Zum Schlusse der Schiedsgerichtssitzung trat der Arbeitervertreter Walsh auf und bemängelte in verhetzenden Ausführungen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das im Solde der Reeder stehe. Walsh wurde daraufhin verhaftet und zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Infolgedessen nahmen die Seeleute die Arbeit nicht wieder auf, sondern erhoben die weitere Forderung der sofortigen Haftentlassung Walshs. Während der Streik bisher auf die im australischen Küstenverkehr fahrenden Schiffe beschränkt war, droht jetzt eine Ausdehnung auch auf die Ozeanschiffe, da diese angeblich Zwischenladungen von einem australischen Hafen zum anderen befördern sollen. *Hb.*

Japan

Kokusai Kisen Kaisha (International Steamship Co.). Unter dieser Firma hat sich ein japanischer Schifffahrtskonzern mit einem Aktienkapital von 100 Mill. Yen und Obligationen ebenfalls in Höhe von 100 Mill. Yen gebildet. Die Idee der Gründung ging aus von dem früheren Vizeminister des Verkehrswesens K. Uchida, der die neue Gesellschaft ursprünglich unter Heranziehung amerikanischen Kapitals aufbauen wollte, ein Plan, der schließlich an der Erwägung scheiterte, daß durch die Teilnahme ausländischer Interessen eine Verringerung der für die Gesellschaft zu erwartenden Subsidienbeträge herbeigeführt würde. Es wurde deshalb beschlossen, das Unternehmen als rein japanische Gesellschaft ins Leben treten zu lassen. Die Regierung förderte die Gründung dadurch, daß sie ihr eine größere Anleihe bei der japanischen Industrie-Bank erwirkte. Die neue Gesellschaft beabsichtigt, die von einigen japanischen Werften auf Vorrat gebauten Schiffe sowie die Räume einiger kleinerer Schifffahrtsgesellschaften in Betrieb zu nehmen. Es handelt sich dabei um eine Tonnage von insgesamt 500 000 t Tragfähigkeit, die von folgenden Werften hergestellt bzw. von folgenden Reedereigesellschaften eingebracht wird:

275 100 t dw	von der	Kawasaki Shipbuilding Co.
84 400 "	" "	Suzuki Shosen (Kobe)
52 500 "	" "	Asano Shipbuilding Co. (Tsurumi)
25 400 "	" "	Hashimoto Steamship Co. (Kobe)
22 500 "	" "	Yamashita Steamship Co. (Kobe)
17 800 "	" "	Uchida Steamship Co. (Kobe)
17 300 "	" "	Nippon Steamship Co. (Kobe)
5 000 "	" "	Ishikawajima Shipbuilding Co. (Tokio)

500 000 t dw.

Die Kawasaki-Werft ist vorläufig an der Lieferung mit 35 Dampfern von je ca. 8000 t dw beteiligt, wahrscheinlich wird sich jedoch die Zahl ihrer Neubauten bis Ende des Jahres auf 45 oder 50 erhöhen. Die Schiffe werden von dem Konzern zu 350 Yen per t dw übernommen, von welcher Summe die eine Hälfte in bar, die andere in Aktien gezahlt werden soll. Die neue Gesellschaft nimmt die Schiffe in Betrieb mit der Absicht, sie,

sobald sich eine günstige Verkaufsgelegenheit bietet, wieder abzustoßen. Aus dem Betriebsgewinn soll nur eine geringe Dividende gezahlt und möglichst große Abschreibungen (bis zu einem Buchwert von 10 £ per t dw) gemacht werden. Die Hauptniederlassung des neuen Konzerns, an dessen Spitze der Präsident der Kawasaki-Werft Metsukala sowie die Leiter der andern angeschlossenen Gesellschaften stehen, wird in Kobe sein. Nach früheren Mitteilungen sind folgende Linien in Aussicht genommen worden:

1. Von Japan über Indien um das Kap nach Buenos Aires, zurück über Rio, New York, Panama und Honolulu.
2. Von Japan durch den Panamakanal nach New York, Rio und Buenos Aires, zurück über Kapstadt, Indien, Singapur, Hongkong und Shanghai.
3. Von Kalkutta über China, Japan, Panama nach New York und zurück.
4. Von Wladiwostok über Japan, Panama nach New York und zurück.
5. Von Japan über Hongkong, Singapur, Port Said nach Konstantinopel, Odessa, Marseille, London, Hamburg und Riga, zurück ebenfalls via Suez. *A. K.*

Yokohama-Seattle in 8 Tagen. Einen Schnelldienst zwischen Yokohama und Seattle wird die Nippon Yusen Kaisha in nächsten Jahre mit drei Passagierdampfern eröffnen, die die Reise über den Pazifik in 8 Tagen zurücklegen sollen. Der erste dieser Dampfer, die ungefähr 25 000 Br. R. T. groß sein werden und 20 Seemeilen laufen sollen, also die größten und schnellsten im Transpazifik-Verkehr sein werden, wird von einer englischen Werft gebaut. Er soll in Jahresfrist fertiggestellt sein. Die anderen beiden Dampfer werden in Japan, und zwar auf der Mitsu Bishi- und der Kawasaki-Werft, gebaut werden. Nach Einrichtung dieses Schnelldienstes wird die Reise von Yokohama nach London in 20 Tagen zu machen sein. *A. K.*

Vereinigte Staaten

Versicherungswesen. Zurzeit tagt in den Vereinigten Staaten eine Kommission, die sich mit der Frage der Gesetzgebung befaßt, die notwendig ist, um den amerikanischen Schiffen einen ausreichenden Markt für Kaskoversicherungen in den Vereinigten Staaten zu schaffen. 35 Gesellschaften haben während des Krieges die Seeversicherung neu aufgenommen, zum Teil neu gegründete Gesellschaften, zum Teil solche, deren Verträge sie zur Aufnahme dieses Zweiges des Versicherungswesens berechtigten. Das Gesamtkapital dieser 35 Gesellschaften beträgt 141 815 000 \$. Der Vorsitzende des Schifffahrtsamtes ist der Ansicht, daß, wenn sich die Regierung nicht mehr an der Versicherung der amerikanischen Schiffe beteiligt, der Markt in Amerika den Ansprüchen nicht mehr genügen könne, während die privaten Versicherer den Anforderungen entsprechen zu können glauben. *P. W.*

Zwei Riesendocks für New York. Um Dockgelegenheiten für die von den Vereinigten Staaten übernommenen großen deutschen Schiffe zu schaffen, wird die Anlage zweier riesiger Trockendocks im New Yorker Hafen geplant. Die Regierung scheint die Absicht zu haben, den Betrieb dieser Docks in eigene Verwaltung zu nehmen oder sich zum mindesten eine weitgehende Kontrolle über ihn zu sichern. Die größere der beiden Anlagen soll eine Länge von 1200 Fuß haben und für Schiffe von der Größe des „Imperator“, „Leviathan“ („Vaterland“), „Aquitania“ usw. bestimmt sein. *A. K.*

Vermischtes

Vom Markte ausländischer Nutz- und Bauhölzer schreibt uns Herr Ernst Wiehe, Bremen:

Das Interesse der deutschen Holzeinfuhrhäuser ist andauernd auf die weitere Entwicklung des nordischen Holzmarktes gerichtet, der während der letzten Wochen etwas mehr Bewegung gezeigt hat, als sonst um diese Jahreszeit der Fall zu sein pflegt. Nachdem unser schwedisches Einfuhrgeschäft im ersten Halbjahr fast ganz geruht hat, sind auch jetzt die Aussichten nicht viel besser geworden, obgleich die deutsche Regierung eine Einfuhr in bescheidenen Grenzen wieder ermöglicht hat. Ungünstige Zahlungs- und Kursverhältnisse, Mangel an Schiffsraum und andere Schwierig-

keiten werden auch weiterhin unsere Einfuhr beträchtlich einschränken. Die Frachtraten sind nach wie vor sehr fest und hoch mit Aussicht auf Steigerung und behindern infolgedessen gleichfalls die Abschlüsse wesentlich. Jedenfalls werden wir nicht mehr einkaufen, als uns unbedingt notwendig erscheint, denn zu spekulativen Geschäften dürfte für uns keinerlei Veranlassung vorliegen, die wollen wir lieber den englischen und französischen Käufern überlassen. Aus Norwegen wird über gute Nachfrage Englands berichtet, bei anziehenden Preisen und abwartender Haltung der Verkäufer. Zwischen den schwedischen und finnischen Holzverbänden besteht eine enge Interessengemeinschaft, die vor allem bestrebt ist, die

Verkaufspreise und Bedingungen beider Länder miteinander in Einklang zu bringen. Die hohen Preise Finnlands sind an und für sich niedriger wie die Schwedens, aber die hierbei entstehende Differenz wird wieder durch die höheren Frachten ab Finnland ausgeglichen. Dieses Land hat ungefähr eine Million Standards im Lande und verschiffungsbereit, wovon vielleicht 400 000 Standards verkauft sind und verladen werden sollen. Deutschland besitzt hiervon nur ein sehr bescheidenes Quantum und wird auch weiterhin nur verhältnismäßig wenig einkaufen können, nachdem unsere Regierung hierzu die Wege geebnet hat. Finnland wird sich bei Wiederkehr normaler Verhältnisse als sehr leistungsfähig in der Holzeinfuhr erweisen. In Uleaborg wurden Ende August über 2 1/2 Mill. Stämme zum Verkauf gestellt. — Unsere russischen Holzaussichten sind noch immer nicht überschaubar. Im Norden haben die Engländer alles an sich genommen und werden dort auch wohl in Zukunft dominieren. Unsere Einfuhr landwärts ist gleichfalls unübersichtlich. — Die deutschen Verkaufspreise haben fortgesetzt infolge der steigenden Einstandspreise eine Erhöhung erfahren müssen, die eine Verwendung nordischer Hölzer nur noch für bestimmte Zwecke zuläßt. —

Die Marktlage überseeischer Nutzhölzer in Deutschland ist durchweg sehr fest. Es hält schwer, Preise hierfür zu nennen, aber immerhin soll es im gewissen Umfange versucht werden, ohne damit Markt- oder Richtpreise aufstellen zu wollen; auch würden für die Einfuhr niedrigere Preise in Frage kommen. — Amerikanische Eiche ist sehr begehrt und dürfte willkommen sein, wenn sie auch im Preise der deutschen Eiche nichts nachgeben dürfte. Schnittholz erzielte 800 bis 1200 M. je cbm. Amerikanisches und japanisches Eichen-Rohholz ist vielleicht mit 300 bis 600 M. je cbm zu bewerten. — Für amerikanische Eiche dürfte kein sonderlicher Bedarf vorhanden sein, da genügend gutes und geringeres Material zu haben ist; eher würde Hickory auf Beachtung rechnen können. — Mahagoni wird noch hin und wieder angeboten, aber nur wenig und teuer. In dieser Holzsorte sind baldige Zufuhren unbedingt notwendig. Blockholz erzielt heute 900 bis 1200 M. je cbm und gesägtes 1000 bis 1800 M. Während Okume-Schnittholz noch in kleinen Mengen aufzutreiben ist, ist unser altes Lager in Blöcken völlig aufgebraucht. Ersteres notiert 750 bis 1000 M. und Blöcke nominell 500 bis 600 M. für den cbm. — Amerikanisches Pappelholz ist in steter Frage, und es kann zur Einfuhr geraten werden; für gewisse Zwecke ist Whitewood unentbehrlich, wenn sich auch die Preise wesentlich höher wie für die deutsche Pappel stellen dürften. — Amerikanisches Nußbaumholz ist in seinen Vorräten sehr zusammengeschmolzen, aber es liegt bei dieser Holzart keine besondere Veranlassung für große Zufuhren vor. Schnittware wird mit 1000 bis 1700 M. bewertet; gesägtes Satin-Nußbaum mit 550 bis 850 M. je cbm. — Interesse für Teakholz dürfte in Zukunft schwerlich wieder im gleichen Umfange wie vor dem Kriege zu erwarten sein. Im Lande ist nur noch wenig zu haben. Für Balken und Blöcke liegen die Preise zwischen 750 bis 1500 M. und für Schnittholz 1000 bis 1800 M. je cbm. — Die feineren exotischen Gewichthölzer sind außerordentlich knapp und teuer und durchweg dringend notwendig zur Einfuhr. Sie werden in Stämmen wie folgt heute bewertet, doch sind diese Notierungen nicht für die Einfuhr maßgebend, alles per 50 kg: Ebenholz bis 100 M., Cocobolo 60 bis 100, Grenadill 20 bis 50, Buchsbaum 40 bis 80 M.

Aus Deutsch-Ostafrika. Nach einer amtlichen Bekanntmachung ist die im Februar 1915 angeordnete Blockade von Deutsch-Ostafrika am 15. Juli 1919 aufgehoben worden.

In Neu-Langenburg nördlich vom Niassa-See hat ein Erdbeben großen Schaden angerichtet. Ein Berg am Ingalapass soll geborsten, die meisten Häuser zerstört sein.

Farmen-Verlosung in Britisch-Ostafrika. Die Verteilung von Siedlungsland in Britisch-Ostafrika geschieht nunmehr durch das Los. Kürzlich war in London auf Grund des „Government's Land Settlement Scheme“ eine Lotterie, an der 630 Interessenten teilnahmen. Von diesen bewarben sich 70 um die 32 „A“-Farmen, 567 um die 700 „B“-

Farmen. Einer wies nach, daß er über eine Viertel Million £ verfügbar hatte. Eine ganze Anzahl von Generalen hat sich außer anderen hochgestellten Leuten um Farmen beworben. 36 Obersten, 46 Majore, 60 Hauptleute und 10 Leutnants haben Lose erhalten. Wann die glücklichen Gewinner ihre Besitzungen aufsuchen können, ist allerdings bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ganz unsicher.

Belgischer Schiffsverkehr auf dem Tanganika-See. Seit Juni bzw. Oktober 1918 sind folgende regelmäßige Verbindungen eingerichtet: Von Albertville nach Kigoma jeden Donnerstag abend. Von Kigoma nach Albertville jeden Dienstag abend. Von Kigoma nach den nördlichen Häfen den 1. und 4. Donnerstag im Monat. Von Kigoma nach Usumbura den 3. Donnerstag im Monat. Von Kigoma nach Albertville, Mpala, Beaudoinville, Karema jeden 2. Montag. Von Kigoma nach Karema, Vua, Beaudoinville, Mpala, Albertville jeden 4. Montag im Monat.

Wichtige Neueingänge

einzusehen im Lesezimmer Rothenbaumchausee 12, geöffnet von 8-4 Uhr

Allgemeines

- Schriften zum Selbstbestimmungsrecht der Deutschen außerhalb des Reiches, i. Auftr. des Vereins f. d. Deutschtum i. Ausland, hrsgg. v. Paul Traeger. H. 1—9. Berlin: Verein f. d. Deutschtum i. Ausland, 1919.
1. Rohmeder, W.: Das Deutschtum in Südtirol. 1919.
 2. Eichler, A.: Die Deutschen in Kongresspolen. 1919.
 3. Schmid, E.: Die deutschen Kolonien im Schwarzmeergebiet Südrusslands. 1919.
 4. Kaendl, R. F.: Die Deutschen in der Bukowina. 1919.
 5. Weber, A.: Die Zipser Deutschen. 1919.
 6. Althausen, E.: Die Deutschen in Wolhynien. 1919.
 7. Schmid, E.: Die deutschen Kolonien in Sibirien und Mittelasien. 1919.
 8. Wilde, E.: Deutschböhmen. 1919.
 9. Schleuning, J.: Die deutschen Kolonien im Wolgagebiet. 1919.

Die neun Hefte behandeln das Deutschtum in Südtirol, Polen, Südrussland, der Bukowina, Ungarn, Wolhynien, Sibirien, Böhmen und dem Wolgagebiet. Wer wie wir der Überzeugung ist, daß die mit dem Friedensschluß beginnende Episode der Weltgeschichte je eher um so besser ihr Ende finden muß und wird, der wird trotz aller Nöte des Mutterlandes das Auslandsdeutschtum keinen Augenblick aus dem Auge lassen wollen. Die Hefte klären über Geschichte, Bestand und Ziele auf.

„Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges.“ Von Franz Scholz. Berlin, Liebmann, 1919. XIV, 309 S. 22.— M.

Das Werk zerfällt in folgende Hauptabschnitte: I. Teil: Privateigentum im besetzten Feindesland: Grundlage und Allgemeines — Reste des Beuterechts — Das Requisitionsrecht im eigentl. Sinne — Die Beschlagnahme von Kriegsmitteln — Eingriffe im Rahmen der Landesverwaltung — Außerordentliche Eingriffe: Kriegsnotstandsrecht, Kriegsnotrrecht und Repressalien. II. Teil: Privateigentum im unbesetzten Feindesland: Grundlagen — Die Vermögensrechte der feindlichen Ausländer — Nebenwirkungen des Kriegsausbruchs — Der Krieg gegen das feindliche Privateigentum. — Es wird sowohl die vor wie die im Weltkrieg herrschende Auffassung berücksichtigt.

„Neue Weltprobleme.“ Gesammelte Aufsätze über Weltwirtschaft und Völkerorganisation. Von Hans Wehberg. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1919. XII, 255 S. 8.— M.

Der innere Zusammenhang der verschiedenen Aufsätze liegt in der Absicht, den Nachweis zu erbringen, daß die Bestrebungen der Pazifisten realpolitische Ziele verfolgen und erreichen. Sie sind vor dem Krieg geschrieben und daher in manchen Punkten überholt, aber nichtsdestoweniger interessant.